

Aktenzeichen: 4354.32-04-2-9-1

## **Regierung von Oberbayern**



## **Planfeststellungsbeschluss**

**Kreisstraße ND 11 Burgheim - Bertoldsheim  
Ersatzneubau Donaubrücke Bertoldsheim  
Str.-km 21,987 bis Str.-km 20,790  
Bau-km 0+880,116 bis Bau-km 0+100,000**

**München, 04.05.2020**

## Inhaltsverzeichnis

<b><u>Inhaltsverzeichnis</u></b> .....	<b>2</b>
<b><u>Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen</u></b> .....	<b>4</b>
<b>A Entscheidung</b> .....	<b>5</b>
1. Feststellung des Plans .....	5
2. Festgestellte Planunterlagen .....	5
3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen .....	8
3.1 Unterrichtungspflichten .....	8
3.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung .....	9
3.3 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu den Erlaubnissen) .....	10
3.4 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz .....	11
3.5 Landwirtschaft .....	13
3.6 Wald .....	16
3.7 Bodendenkmäler .....	17
3.8 Militärische Belange .....	18
3.9 Sonstige Nebenbestimmungen .....	18
4. Wasserrechtliche Erlaubnisse .....	21
4.1 Gegenstand/Zweck .....	21
4.2 Plan .....	21
4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen .....	21
5. Straßenrechtliche Verfügungen .....	22
7. Zurückweisung von Einwendungen .....	22
8. Kostenentscheidung .....	22
<b>B Sachverhalt</b> .....	<b>23</b>
1. Beschreibung des Vorhabens .....	23
2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens .....	23

<b>C Entscheidungsgründe</b>	<b>26</b>
<b>1. Verfahrensrechtliche Bewertung</b>	<b>26</b>
<b>1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)</b>	<b>26</b>
<b>1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen</b>	<b>27</b>
<b>1.3 Verfahren zur FFH-Verträglichkeitsprüfung</b>	<b>28</b>
<b>2. FFH-Verträglichkeitsprüfung</b>	<b>28</b>
<b>3. Materiell-rechtliche Würdigung</b>	<b>53</b>
<b>3.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)</b>	<b>53</b>
<b>3.2 Planrechtfertigung</b>	<b>54</b>
<b>3.3 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung</b>	<b>56</b>
3.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	56
3.3.2 Planungsvarianten	57
3.3.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradienten, Querschnitt)	59
3.3.4 Immissionsschutz/Bodenschutz	61
3.3.5 Naturschutz- und Landschaftspflege	65
3.3.6 Gewässerschutz	82
3.3.7 Landwirtschaft als öffentlicher Belang	84
3.3.8 Wald	84
3.3.9 Denkmalschutz	85
3.3.10 Kommunale Belange	86
3.3.11 Träger von Versorgungsleitungen	86
<b>3.4 Private Einwendungen</b>	<b>87</b>
<b>3.5 Gesamtergebnis</b>	<b>88</b>
<b>3.6 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen</b>	<b>88</b>
<b>4. Kostenentscheidung</b>	<b>88</b>
<b><u>Rechtsbehelfsbelehrung</u></b>	<b>88</b>
<b><u>Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung</u></b>	<b>89</b>
<b><u>Hinweis zur Auslegung des Plans</u></b>	<b>89</b>

## Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB .....	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBl.....	Allgemeines Ministerialamtsblatt
B.....	Bundesstraße
BAB .....	Bundesautobahn
BauGB .....	Baugesetzbuch
BayBodSchG.....	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG .....	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG.....	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG .....	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl.....	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH.....	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG.....	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG .....	Bayerisches Waldgesetz
BayWG.....	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG .....	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV.....	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB .....	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI .....	Bundesgesetzblatt
BGH.....	Bundesgerichtshof
BImSchG.....	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV .....	Verkehrslärmschutzverordnung
24. BImSchV .....	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
39. BImSchV .....	Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen
BMVI.....	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BNatSchG .....	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG.....	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG.....	Bundeswaldgesetz
BWV.....	Bauwerksverzeichnis
DÖV .....	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl.....	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG .....	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV.....	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL.....	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FlurbG.....	Flurbereinigungsgesetz
FStrG .....	Fernstraßengesetz
GG .....	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVS .....	Gemeindeverbindungsstraße
IGW .....	Immissionsgrenzwert
KG .....	Bayerisches Kostengesetz
MABl .....	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
RLuS.....	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NVwZ.....	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG .....	Oberverwaltungsgericht
Plafer .....	Planfeststellungsrichtlinien
RE.....	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90.....	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG.....	Raumordnungsgesetz
St .....	Staatsstraße
StVO .....	Straßenverkehrsordnung
TKG .....	Telekommunikationsgesetz
UPR .....	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG.....	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV .....	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
V-RL.....	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO .....	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG .....	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler.....	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Aktenzeichen: 4354.32\_04-2-9-1

**Vollzug des BayStrWG;  
Kreisstraße ND 11 Burgheim - Bertoldsheim  
Ersatzneubau Donaubrücke Bertoldsheim  
Str.-km 21,987 bis Str.-km 20,790  
Bau-km 0+880,116 bis Bau-km 0+100,000**

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

## **Planfeststellungsbeschluss**

### **A. Entscheidung**

**1. Feststellung des Plans**

Der Plan für den Ersatzneubau der Donaubrücke Bertoldsheim im Zuge der Kreisstraße ND 11 von Bau-km 0+880,116 bis Bau-km 0+100,000 wird mit den aus A.3 und A.5 dieses Beschlusses in den Planunterlagen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

**2. Feststellung des Plans**

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

<b>Unterlage Nr.</b>	<b>Blatt Nr.</b>	<b>Bezeichnung (Inhalt)</b>	<b>Maßstab</b>
1	1 - 26	Erläuterungsbericht	-
2	1	Übersichtskarte	1:100.000
3	1	Übersichtslageplan	1:25.000
4	1	Übersichtshöhenplan	1:25.000 / 2.500
5	1	Lageplan	1:1.000
6	1	Höhenplan Straße	1:1.000/100

6	2	Höhenplan Geh- und Radweg	1:1.000/100
6	3	Höhenplan Wirtschaftsweg	1:1.000/100
9.2	1	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan	1:1.000
9.2	2	Legende zum Landschaftspflegerischen Maßnahmenplan	-
9.3	1 - 20	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Maßnahmenblätter	-
9.4	1 - 4	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation	-
10.1	1	Grunderwerbsplan	1:1.000
10.2	1 - 5	Grunderwerbsverzeichnis	-
11	1 - 16	Regelungsverzeichnis	1:25.000
12	1	Widmung/Umstufung/Einziehung	-
14.1	1 - 3	Straßenquerschnitte - Ermittlung der Bauklasse	-
14.2	1	Regelquerschnitte	1:50
16	1	Bauwerksskizze	1:2.000
17.1	1 - 5	Immissionstechnische Untersuchung	-
18.1	1 - 26	Wassertechnische Untersuchung	-
18.2	1	Lageplan Entwässerung	1:1.000
18.3	1	Wassertechnische Untersuchungen - Berechnung Retentionsverlust	-
18.4.1	1	Querprofile Retentionsverlust Teil 1	1:100
18.4.2	1	Querprofile Retentionsverlust Teil 2	1:100

18.4.3	1	Querprofile Retensionsverlust Teil 3	1:100
18.5	1 - 2	Wassertechnische Untersuchungen - Berechnung Retensionsausgleich	-
18	6	Lageplan Retensionsausgleich	1:1.000
18	7	Längsschnitt Retensionsausgleich	1:250/25
18	8.1	Querprofile Retensionsausgleich Blatt 1	1:100
18	8.2	Querprofile Retensionsausgleich Blatt 2	1:100
19.1.1	1 - 37	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Textteil	-
19.1.2	1	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan	1:1.000
19.1.2	1	Legende zum Landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan	-
19.1.3	1 - 31	Artenschutzbeitrag (ASB) mit Anhängen 1 und 2 (S. 1 - 14)	-
19.2a	1 - 38	Unterlagen zur Natura-2000-Verträglich- keitsprüfung für das FFH-Gebiet DE 7232- 301 „Donau mit Jura-Hängen zwischen Leitheim und Neuburg“	-
19.2b	1 - 42	Unterlagen zur Natura-2000-Verträglich- keitsprüfung für das SPA-Gebiet DE 7231- 471 „Donau zwischen Lechmündung und Ingolstadt“	1:2.000
19.2c	1	Lageplan zur FFH-Verträglichkeitsprüfung	1:1.000

Die Planunterlagen des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen tragen das Datum vom 01.07.2019.

### **3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen**

#### **3.1 Unterrichtungspflichten**

- 3.1.1 Der Deutschen Telekom Technik GmbH, mindestens sechs Monate vorher, damit die zeitliche Abwicklung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Telekommunikationseinrichtungen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann. Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die notwendigen Erkundungen über die exakte Lage der Telekommunikationseinrichtungen in der Örtlichkeit bei den zuständigen Stellen der Telekom einzuholen sind und deren Kabelschutzanweisung bei Durchführung der Bauarbeiten im Bereich der Telekommunikationseinrichtungen zu beachten ist, um Kabelschäden zu vermeiden.
- 3.1.2 Dem Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen.
- 3.1.3 Dem Staatlichen Bauamt Augsburg, damit die Umleitungsstrecke für dieses Straßenbauvorhaben rechtzeitig abgestimmt werden kann.
- 3.1.4 Dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, damit ein Vertreter der Dienststelle die Oberbodenarbeiten im Hinblick auf archäologische Bodenfunde beobachten kann. Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz vor- und frühgeschichtliche Bodenfunde (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde) der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden sind.
- 3.1.5 Der Donau-Wasserkraft AG (DWK) und die Uniper Kraftwerke GmbH (UKW), damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten und Sicherungsmaßnahmen an den betroffenen Wasserkraftanlagen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.
- 3.1.6 Der Schwaben Netz GmbH, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Erdgasanlagen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.
- 3.1.7 Dem Donaumoos-Zweckverband.
- 3.1.8 Den Fischereiberechtigten in den direkt oder indirekt betroffenen Gewässerabschnitten mindestens drei Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen. Diese sind auch vom Ende der Bauarbeiten im Bereich der betroffenen Gewässerabschnitte zu unterrichten.
- 3.1.9 Alle in diesem Abschnitt geregelten Pflichten sind auch gegenüber Rechtsnachfolgern der genannten Unternehmen einzuhalten.



## **3.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung**

- 3.2.1 Die "Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm" vom 19.08.1970, MABl 1/1970 S. 2, ist einzuhalten. In den Ausschreibungsunterlagen ist auf die Beachtung dieser Regelungen hinzuweisen. Zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm bzw. Minimierung der Lärmeinwirkungen sind die Möglichkeiten zur Schallminderung (insbesondere der Einsatz schalloptimierter Baumaschinen und -verfahren, die Aufstellung mobiler Schallschutzwände usw.) vollständig auszuschöpfen.
- 3.2.2 Die Bestimmungen der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) sind zu beachten.
- 3.2.3 Die eingesetzten Baumaschinen müssen (soweit einschlägig) den Anforderungen der Richtlinie 2000/14/EG Stufe II, geändert durch die Richtlinie 2005/88/EG, entsprechen.
- 3.2.4 Bauarbeiten die während der Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden müssen, sind auf ein betrieblich unabdingbares Mindestmaß zu beschränken.
- 3.2.5 Vor lärm- und erschütterungsintensiven Bauphasen sind die Anwohner in geeigneter Form zu informieren.
- 3.2.6 Der Vorhabensträger hat einen Immissionsschutzbeauftragten zu benennen, der als Ansprechpartner für die Anwohner fungiert und die Baustelle überwacht.
- 3.2.7 Die Auswirkungen durch den baustellenbedingten Fahrverkehr sind soweit wie möglich zu reduzieren.
- 3.2.8 Die baubedingte Staubbelastung ist durch geeignete Minderungsmaßnahmen (z. B. ausreichende Beleuchtung bei staubenden Arbeiten, Befeuchtung/Abdeckung von Kies- und Sandlagerungen, etc.) soweit, möglich zu reduzieren. Hierbei ist das Merkblatt zur Staubminderung bei Baustellen zu beachten.
- 3.2.9 Bei Durchführung erschütterungsrelevanter Baumaßnahmen und -verfahren sind die Anforderungen der DIN 4150 Teil 2 vom Juni 1999 (Erschütterungen im Bauwesen - Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und der DIN 4150 Teil 3 vom Februar 1999 (Erschütterungen im Bauwesen Einwirkungen auf bauliche Anlagen) zu beachten.
- 3.2.10 Die Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes - einschließlich der begleitenden Regelwerke - sind zu beachten.
- 3.2.11 Der Umgang mit belastetem Material aus Rückbau und Aushub ist vorab mit dem Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen abzustimmen. Eine ordnungsgemäße Entsorgung ist sicherzustellen.

3.2.12 Hinweise:

Es wird empfohlen, die derzeit auf dem Markt befindlichen emissionsärmsten Baumaschinen einzusetzen. Hierauf ist bereits bei der Vergabe zu achten (siehe angefügtes Merkblatt „Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Emissionen auf Baustellen“). Als emissionsrelevante Mindestvorgaben sollte bei der Vergabe für Baumaschinen die Einhaltung der Vorgaben der BayLuftV vom 20.12.2016 gefordert werden. Lkw sollten die Vorgaben der neuesten Abgasnorm Euro VI erfüllen.

**3.3 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu den Erlaubnissen)**

3.3.1 Trinkwasserschutz

Sollte das Trinkwasserschutzgebiet "Markt Rennertshofen" wider Erwarten vom Bauvorhaben berührt werden, ist die Schutzgebietsverordnung vom 08.11.1995 zu beachten.

3.3.2 Altlastenverdachtsflächen/Bodenverunreinigungen

3.3.2.1 Sofern im Zuge von Baumaßnahmen in den betroffenen Bereichen Altlastenverdachtsflächen oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen aufgedeckt werden, ist das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen und das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt umgehend zu informieren.

3.3.2.2 Die ggf. erforderlichen Maßnahmen sind durch einen fach- und sachkundigen Sachverständigen (Bereich Bodenschutz) in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt festzulegen. Des Weiteren sind im Anschluss die notwendigen Untersuchungen durchzuführen, die fachgerechte Ausführung zu überwachen sowie die gewerteten Ergebnisse in einem Bericht zusammen zu fassen, der dem Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen und dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zeitnah und unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen ist.

3.3.2.3 Kontaminiertes Aushubmaterial ist in dichten Containern oder auf befestigter Fläche mit vorhandener Schmutzwasserableitung zwischen zu lagern, zu untersuchen und nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse ordnungsgemäß zu entsorgen.

3.3.2.4 Eine Versickerung des Niederschlagswassers über belastete Auffüllungen ist nicht zulässig.

3.3.2.5 Kontaminierte Auffüllungen im Bereich von evtl. geplanten Versickerungsanlagen sind entsprechend den Sickerwegen vollständig auszutauschen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die ZO-Werte der LAGA - Boden sind dabei einzuhalten. Dies ist durch Sohl- und Flankenbeprobungen zu belegen. Der Parameterumfang ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt im Vorfeld abzustimmen.

3.3.2.6 Als Auffüllmaterial darf nur schadstofffreies Material (z. B. Erdaushub, Sand, Kies usw.) verwendet werden.

3.3.2.7 Falls der Einbau von Recycling-Bauschutt aus aufbereitetem Bauschutt und Straßenaufbruch in technischen Bauwerken für den Erd-, Straßen- und Wegebau geplant ist, sind die Vorgaben des Leitfadens "Anforderungen an die Verwertung von Bauschutt in technischen Bauwerken" vom 15.06.2005 zwingend zu beachten.

3.3.3 Überschwemmungsgebiet

Das Bauvorhaben ist im Überschwemmungsgebiet der Donau nach § 78 Abs. 7 WHG hochwasserangepasst zu errichten.

3.3.4 Hochwasser

Im Hochwasserfall der Donau ist die Kreisstraße ND 11 vom Straßenbaulastträger rechtzeitig für den Verkehr zu sperren.

#### **3.4 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz**

3.4.1 Die wesentlichen und störungsintensiven Bauaktivitäten an der Brücke (z. B. Spundung, Gründung, Ramm-Arbeiten, Abbruch, Schalung, Betonierung) haben in der sensiblen winterlichen Zeit (vom 01. November bis 15. März) zu ruhen, um eine erhebliche Beeinträchtigung durch baubedingte Störungen der Rast- und Wasservögel (Silberreiher, Singschwan, Taucher, Rallen und Enten) auszuschließen. Dies gilt nicht für Arbeiten innerhalb der Sichtkulisse an der neu errichteten Brücke und mit geringer akustische Belastung (Lärmniveau ist nicht höher als der Lärm der bisherigen Verkehrsbelastung). Abweichend davon dürfen solche Maßnahmen nur durchgeführt werden, wenn aufgrund einer vorhergehenden naturschutzfachlichen Überprüfung durch die qualifizierte ökologische Umweltbaubegleitung und nach Abstimmung mit dem Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Untere Naturschutzbehörde, gewährleistet ist, dass eine erhebliche Beeinträchtigung durch baubedingte Störungen der Rast- und Wasservögel (Silberreiher, Singschwan, Taucher, Rallen und Enten) im Einzelfall ausgeschlossen werden kann. Zulässig ist das Einschwimmen der Eisenträger zwischen 1. und 15. März.

3.4.2 Die Rodung von Gehölzen und Waldbeständen darf nur im Winterhalbjahr (vom 01. Oktober bis 28./29. Februar) erfolgen. Außerhalb dieser Zeit dürfen Rodungen nur vorgenommen werden, wenn aufgrund naturschutzfachlicher Prüfung in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden sichergestellt ist, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten, die in Anhang IV a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, oder der europäischen Vogelarten beschädigt oder zerstört werden.

- 3.4.3 Die Donau querende 110-KV-Stromtrasse östlich des Kraftwerks ist bereits vor Baubeginn mit Vogelschutzmaßnahmen gegen Kollision von Großvögeln (Schwäne, Reiher, Enten, Gänse usw.) zu sichern. Dazu ist die 110 kV-Leitung am Erdseil mit dem Produkt „BIRDMARK“ oder gleichwertig im Abstand von 6 m über zwei Leitungsfelder (donauquerendes Feld und unmittelbar anschließendes Feld südlich der Donau) zu beflaggen.
- 3.4.4 Alle in den Unterlagen 9.2 und 9.3 und den verschiedenen Fachgutachten dargestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs-, oder Ausgleichsmaßnahmen sind plangemäß und zeitnah durchzuführen.
- 3.4.5 Die Wirksamkeit der in den Unterlagen 9.2 und 9.3 dargestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen ist in Abstimmung mit dem Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Untere Naturschutzbehörde, durch ein anschließendes Monitoring zu überprüfen. Sofern im Monitoring festgestellt wird, dass einzelne Maßnahmen nicht wirksam sind, oder der beabsichtigte Zweck nicht erreicht werden kann, sind in Abstimmung mit dem Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Untere Naturschutzbehörde, ergänzende Maßnahmen anzuordnen und durchzuführen.
- 3.4.6 Die Baudurchführung hat unter Schonung und Erhaltung der außerhalb der Bauflächen liegenden wertvollen Landschaftsbestandteile (Feuchtflächen, Quellhorizonte, Magerstandorte, Niedermoorbächen, Gräben, Einzelbäume etc.) zu erfolgen.
- 3.4.7 Eine qualifizierte ökologische Baubegleitung zur Umsetzung der in den Unterlagen 9.2 und 9.3 dargestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen ist während des gesamten Zeitraums der Straßenbaumaßnahme sicherzustellen. Insbesondere die vorgesehenen speziellen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sind uneingeschränkt einzuhalten und durch die ökologische Baubegleitung zu dokumentieren. Die verantwortliche Person ist dem Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Untere Naturschutzbehörde, spätestens eine Woche vor Beginn der Baumaßnahme mit den erforderlichen Kontaktdaten schriftlich zu benennen.
- 3.4.8 Die in den Unterlagen 9.2 und 9.3 dargestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen sind verbindlich. Wesentliche Abweichungen bzw. Änderungen sind nur in Abstimmung mit dem Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Untere Naturschutzbehörde, zulässig. Unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten sind dem Bayerischen Landesamt für Umwelt gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. Art. 9 BayNatSchG die für die Erfassung und Kontrolle der Flächen erforderlichen Angaben in aufbereiteter Form für das Ökoflächenkataster zu übermitteln.

### **3.5 Landwirtschaft**

#### **3.5.1 Information der Betroffenen und des zuständigen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen a. d. Ilm**

Die Betroffenen sind frühzeitig über die sie betreffenden Baumaßnahmen zu informieren. Die betroffenen Landwirte sind rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme über den Bauablauf und die daraus resultierenden Einschränkungen zu informieren. Ihnen ist rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme ein Ansprechpartner für ihre Belange (insbesondere Bauablauf, Drainagen, Zufahrten und Grunderwerb/Entschädigung) zu benennen. Eventuelle vorübergehende und endgültige Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Flächen sind dem zuständigen Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen a. d. Ilm so bald wie möglich in einem geeigneten Dateiformat zu übermitteln.

#### **3.5.2 Gewährleistung der Zufahrt während der Bauzeit**

**3.5.2.1** Eine geeignete Zuwegung zu den landwirtschaftlichen Flächen muss so weit wie möglich vorhanden sein. Die Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Verkehrs auf angemessenen Wirtschaftswegen, die auch landwirtschaftlichen Großtechnikeinsatz zulassen, ist während der Bauphase soweit wie möglich sicherzustellen.

**3.5.2.2** Um ungehindert termingebundene Arbeiten auf im Vorhabensgebiet und darüber hinaus befindlicher landwirtschaftlich genutzter Flächen durchführen zu können, ist vor Beginn der anfallenden Bau- und Erschließungsarbeiten eine Absprache mit den betroffenen Bewirtschaftern und Grundstückseigentümern durchzuführen.

**3.5.2.3** Schäden an Wirtschaftswegen und Einfahrten zu landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Baubetrieb und Baustellenverkehr sind nach Beendigung der Bauarbeiten vom Vorhabensträger zu beheben. Vor Beginn der Bauarbeiten ist eine Beweissicherung/Bestandsaufnahme der Wege und Einfahrten vorzunehmen.

**3.5.2.4** Über zu entschädigende Einbußen, die sich für die Bewirtschafter aufgrund der eingeschränkten Zufahrt und einer daraus folgenden Nichteinhaltung von Auflagen für freiwillige Vereinbarungen (insbesondere Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm - KULAP, Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm - VNP) und gesetzliche Verpflichtungen nach dem landwirtschaftlichen Förderrecht ergeben, sind die betroffenen Landwirte frühzeitig zu informieren, damit diese ihrerseits diesbezüglich Kontakt mit dem für die Förderung zuständigen Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen a. d. Ilm aufnehmen können.

### 3.5.3 Nichtnutzung von temporär genutzten Flächen

Es wird darauf hingewiesen, dass etwaige Bewirtschaftungsbeschränkungen oder Ertragsausfälle auf den während der Bauzeit beanspruchten Flächen sind gegenüber den betroffenen Landwirten zu entschädigen sind.

### 3.5.4 Rekultivierung von temporär genutzten Flächen

Durch die Baustelleneinrichtungen und die Zwischenlagerung von Baumaterialien temporär beanspruchte landwirtschaftliche Flächen sind nach Beendigung der Baumaßnahmen fachgerecht zu rekultivieren. Diese sind dann wieder vollständig einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

### 3.5.5 Staubeinwirkung auf landwirtschaftliche Kulturen

Durch bauliche Maßnahmen entstehende Staubentwicklung ist durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden, insbesondere bei trockener Witterung (z.B. durch Wasserbedüsung, Reduzierung der Fahrgeschwindigkeit). Es wird darauf hingewiesen, dass etwaige Schäden durch Staubbelastung zu entschädigen sind.

### 3.5.6 Schäden an Flurwegen

Die Zufahrtswege zu landwirtschaftlichen Flächen dürfen nicht beschädigt werden. Etwaige Schäden an den Flurwegen, die durch den Baubetrieb und den Baustellenverkehr verursacht werden können, sind nach Beendigung der Baumaßnahmen durch den Vorhabensträger zu beheben. Für den Fall, dass durch die Bauwerke die Zufahrt zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen erschwert wird, hat der Vorhabensträger eine Zufahrtsmöglichkeit bereitzustellen.

### 3.5.7 Schutz des Bodens

3.5.7.1 Die Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes einschließlich der begleitenden Regelwerke sind zu beachten. Der Umgang mit belastetem Material aus Rückbau und Aushub ist vorab mit dem zuständigen Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen abzustimmen.

3.5.7.2 Abgeschobener Mutterboden ist gemäß BBodSchV so zu sichern, dass er jederzeit für landwirtschaftliche Kulturzwecke wieder verwendet werden kann.

3.5.7.3 Bei der Rückführung zu landwirtschaftlichen Nutzflächen ist § 12 BBodSchV in Verbindung mit DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit Verwertung von Bodenmaterial“ zu beachten.

3.5.7.4 Bodenbestandteile, die aus altlastenverdächtigen Bereichen stammen, dürfen nicht auf landwirtschaftliche Flächen gelangen.

3.5.7.5 Die vorübergehende Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen während der Bauzeit ist nach dem Stand der Technik durchzuführen.

- 3.5.7.6 Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden.
- 3.5.7.7 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit. Notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.
- 3.5.7.8 Bodengefährdende und/oder ölhaltige Betriebsmittel müssen so gelagert und (beim Einsatz von Maschinen und Geräten auf der Flur) so eingesetzt werden, dass keine Gefahr der Kontamination insbesondere von landwirtschaftlich genutzten Flächen entsteht.
- 3.5.7.9 Das Befahren von landwirtschaftlich genutzten Flächen und sonstige Beanspruchung landwirtschaftlicher Böden (z.B. als Lagerstätten) sind soweit wie möglich zu vermeiden.
- 3.5.7.10 Der Baustellenverkehr ist über die Baustraßen abzuwickeln. Ein Einfahren in unbefestigte Flächen ist auf unvermeidbare Fälle zu beschränken und bei wassergesättigtem Boden untersagt. Die Baustraßen sind in bodenschonender Art und Weise anzulegen und zu befahren. Insbesondere in abflusslosen Senken und bei eingeschränkt tragfähigen Böden ist geeignetes Material, z. B. Baggermatratzen, zu verwenden.
- 3.5.7.11 Falls landwirtschaftliche Böden dennoch beansprucht werden, sind bei jeglichen Belastungen des Bodens, insbesondere beim Befahren von Grundstücken mit Arbeitsmaschinen, Maßnahmen des Bodenschutzes zu ergreifen. Insbesondere ist auf ein Befahren von vernässten, nicht tragfähigen Böden zu verzichten.
- 3.5.7.12 Baumaschinen und Fahrzeuge sind so auszuwählen, dass sie den vorherrschenden Bodenverhältnissen angepasst sind. Zur Vermeidung von Bodenschadverdichtungen sind angepasste Fahrzeuge mit entsprechender Bereifung einzusetzen. Die DIN-Vorschriften 18300 „Erdarbeiten“, 18915 „Bodenarbeiten“ sowie 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ in der jeweils aktuellen Folgeregelung sind einzuhalten.
- 3.5.7.13 Flur- und sonstige Schäden, die durch die vorübergehende Inanspruchnahme von Lager- und Arbeitsflächen entstehen, sind fachgerecht zu beseitigen. Die Böden der für Baumaßnahmen vorübergehend beanspruchten landwirtschaftlich genutzter Flächen (z. B. Baustelleneinrichtungen) sind nach Abschluss der Baumaßnahmen ordnungsgemäß zu rekultivieren. Baubedingt abgeschwemmter Boden ist fachgerecht rückzubauen.

- 3.5.7.14 Flächen, die während der Bauzeit vorübergehend in Anspruch genommen werden, müssen nach Abschluss der Baumaßnahmen durch den Vorhabensträger wieder rekultiviert werden. Bei der Rekultivierung soll die Humusaufgabe (A-Horizont) nicht mit dem Unterboden (B-Horizont) durchmischt werden. Beanspruchte Wege und Grundstücke sind wieder in einen vergleichbaren Zustand zu bringen, Bodenverdichtungen notfalls durch Auflockerung zu beseitigen. Diese Auflockerungen sind nur bei trockenen Bodenverhältnissen durchzuführen.
- 3.5.7.15 Die einschlägigen fachlichen Vorschriften für Rekultivierung und Überführung von versiegelten Flächen in landwirtschaftliche Nutzung sind zu beachten, u.a. Verwendung von einwandfreiem, autochthonem Bodenmaterial (z. B. von landwirtschaftlich genutzten Flächen aus angrenzender Baufeldräumung), Beachtung des Bodenaufbaus der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie Schaffung einer guten Bodenstruktur durch Ansaat von geeigneten tiefwurzelnden Pflanzen.
- 3.5.7.16 Der bei der Baumaßnahme anfallende Mutterboden ist fachgerecht und schonend zu gewinnen, zwischenzulagern und wiederzuverwenden. Landwirtschaftliche Rekultivierungsarbeiten sind unmittelbar nach Auftrag des humosen Oberbodens durchzuführen.
- 3.5.7.17 Bei der Bepflanzung der Straßenflächen und naturschutzfachlichen Kompensationsflächen ist auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden, die Pflanzabstände entsprechend AGBGB sind einzuhalten.
- 3.5.7.18 Bestehende Drainagen sind funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen.
- 3.5.7.19 Es wird darauf hingewiesen, dass für Schäden und Folgeschäden, die sich aus Bodenbelastungen durch das Vorhaben ergeben, Eigentümer bzw. Bewirtschafter zu entschädigen sind.

### **3.6 Wald**

- 3.6.1 Bei der geplanten vorübergehenden Inanspruchnahme von Waldflächen sind unter strenger Beachtung der Maßnahme 5 V folgende Maßgaben zu beachten:
- 3.6.1.1 Es muss sichergestellt werden, dass der Boden getrennt nach Horizonten wieder aufgebracht wird, sodass eine Wiederaufforstung erfolgversprechend ist.
- 3.6.1.2 Die Aufforstung erfolgt in Abstimmung mit dem Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen a. d. Ilm, Untere Forstbehörde.



- 3.6.1.3 Die Wiederaufforstung temporär beanspruchter Bereiche soll innerhalb eines Jahres nach Ende der Baustelle vollzogen werden.
- 3.6.1.4 Die Fertigstellung der ordnungsgemäßen Aufforstung ist dem Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen a. d. Ilm, Untere Forstbehörde, am Pfaffenhofen unaufgefordert schriftlich nachzuweisen. Sie gilt erst dann als gelungen, wenn dies von der Unteren Forstbehörde bestätigt wird.
- 3.6.1.5 Die Aufforstung hat unter Beachtung des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) zu erfolgen.
- 3.6.2 Bei der festgesetzten Maßnahme 10<sub>ACEF</sub> "Ersatz für Zauneidechsenhabitate" dürfen aus Waldschutzgründen dafür keine Fichten verwendet werden, um den Borkenkäfern kein Brutmaterial zu bieten.

### **3.7 Denkmalschutz**

- 3.7.1 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der -ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.
- 3.7.2 Der Beginn von Erdbauarbeiten ist vom Vorhabensträger unverzüglich, spätestens zwei Monate vor Beginn dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen, um mit dem Landesamt einvernehmlich die erforderlichen Schritte zur Vermeidung einer Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen festzulegen.
- 3.7.3 Der Vorhabensträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.
- 3.7.4 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die

Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

3.7.5 Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendung) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

3.7.6 Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage kommen, unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden sind. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 DSchG).

### **3.8 Militärische Belange**

3.8.1 Die Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerfahrzeuge RABS (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau 22/1996) sind einzuhalten.

3.8.2 Die MLC-Werte nach STANAG 2021 zur Einstufung des Brückenbauwerkes in eine militärische Lastenklasse ist dem Logistikzentrum der Bundeswehr, Abteilung Verkehr und Transport, Dezernat Verkehrsführung, Anton-Dohrn-Weg 59, 26379 Wilhelmshaven, zu melden.

### **3.9 Sonstige Nebenbestimmungen**

3.9.1 Belange der Telekom Deutschland GmbH

3.9.1.1 Der Vorhabensträger hat grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der betroffenen Anlagen der Telekom Deutschland GmbH nicht beeinträchtigt werden.

3.9.1.2 Der Vorhabensträger hat dafür Sorge zu tragen, dass die bauausführenden Firmen die „Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien und -anlagen der Telekom Deutschland GmbH bei Arbeiten anderer“ (Kabelschutzanweisung) beachtet werden.

3.9.1.3 Der Vorhabensträger hat sich vor Baubeginn in die genaue Lage der betroffenen Telekommunikationsanlagen von der Telekom Deutschland GmbH (Planauskunft.Sued@telekom.de) einweisen zu lassen.

3.9.2 Belange der Schwaben Netz GmbH

3.9.2.1 Der Vorhabensträger hat dafür Sorge zu tragen, dass der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der betroffenen Anlagen der Schwaben Netz GmbH nicht beeinträchtigt werden.

3.9.2.2 Der Vorhabensträger hat sich vor Baubeginn in die genaue Lage der betroffenen Telekommunikationsanlagen von der Schwaben Netz GmbH (planauskunft.schwaben-netz.de) einweisen zu lassen.

3.9.3 Belange der Donau-Wasserkraft AG (DWK)

3.9.3.1 Anlagen

Der Vorhabensträger hat dafür Sorge zu tragen, dass der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der betroffenen Anlagen der DWK nicht beeinträchtigt werden.

3.9.3.2 Bau der neuen Brückenpfeiler

Der Vorhabensträger hat dafür Sorge zu tragen, dass der Bau der Pfeiler zu keiner Beschädigung des Vorbodens von Kraftwerk und Wehranlage führen. Hierzu sind geeignete Maßnahmen bei der Planaufstellung und der Bauausführung zu treffen (keine Aufständigung der Bohrplattform auf dem Wehrboden, kein Rammen durch den Vorboden). Außerdem sind Erschütterungen durch den Brückenbau zu vermeiden. Hierzu müssen an noch mit der DWK abzustimmenden Stellen entsprechende Messgeräte aufgestellt, betrieben und ausgewertet werden.

3.9.3.3 Betrieb des Kraftwerkes

Während der Baumaßnahme des Brückenneubaues und des Ersatzneubaues muss ein möglichst reibungsloser Betrieb des Kraftwerkes gewährleistet werden.

3.9.3.4 Revisionsfall

Der Vorhabensträger hat zu gewährleisten, dass im Revisionsfall die neue Betriebsbrücke für den öffentlichen Verkehr gesperrt werden kann. Ebenfalls muss sichergestellt sein, dass aufgrund der geplanten reduzierten Breite der Betriebsbrücke auch eine temporäre Brückensperrung beim Einsatz großer Autokräne möglich ist.

### 3.9.3.5 Verkläusung

Zur Vermeidung einer Verkläusung und Bergung von Treibzeug, ist ein Abstand von 3,0 m zwischen den Brücken vorzusehen. Weitere erforderliche und geeignete Maßnahmen sind noch in Abstimmung mit der DKW im Rahmen der Bauausführungsplanung festzulegen.

### 3.9.3.6 Maßnahmen im Hochwasserfall

Für den möglichen Hochwasserfall hat der Vorhabensträger noch geeignete Vorkehrungen (z. B. Räummaßnahmen, Sicherungsmaßnahmen, etc.) in Abstimmung mit der DKW im Rahmen der Bauausführungsplanung festzulegen.

### 3.9.3.7 Weitere Plaungsphasen

Die Uniper Kraftwerke GmbH (UKW) und DKW sind in die weiteren Planungsphasen zwingend einzubinden.

## 3.9.4 Belange des Marktes Rennertshofen

3.9.4.1 Der Einmündungstrichter zum Zufahrtsweg der Kläranlage muss in entsprechender Breite sowie LKW-tauglich (verstärkter Unterbau) hergestellt werden.

3.9.4.2 Während der Bauphase muss eine Zufahrtsmöglichkeit zur Kläranlage des Marktes Rennertshofen und zu den landwirtschaftlichen Grundstücken südlich der Donau sichergestellt werden.

3.9.4.3 Sofern Einrichtungen zum vorbeugenden Brandschutz des Marktes Rennertshofen durch die Maßnahme tangiert werden, hat der Vorhabensträger eine Anpassung an die neuen Gegebenheiten zu veranlassen.

## 3.9.5 Verkehrliche Belange

3.9.5.1 Insbesondere im südlichen Anschluss an die Brücke im Bereich des Dammes ist eine Fahrbahnbreite von 7,0 m auf einer Länge von ca. 150 m sicherzustellen. Des Weiteren ist die Baustrecke im nördlichen Bereich in Richtung der Einmündung in die St 2047 bis zur Aufweitung bzw. bis zur vorhandenen Fahrbahnbreite von 7,0 m zu verlängern.

3.9.5.2 Bei Station 0+440 und 0+660 sind die geplanten Schutzeinrichtungen insbesondere auf dem Brückenbauwerk so auszuführen ( $h < 1,00$  m), dass die erforderliche Anfahrtsicht im Bereich der Zufahrten gegeben ist.

3.9.5.3 Die Abbrucharbeiten an der Bestandsbrücke haben unter Berücksichtigung des Brückenneubaus und der Unterbauten der Bestandsbrücke schonend zu erfolgen. Der Abbruch ist sorgfältig zu planen, ggf. kann hierfür auch eine halbseitige Sperrung der neuen Straßenbrücke erforderlich werden.

- 3.9.5.4 Die Unterbauten müssen den Anforderungen der Bemessung nach LM1 genügen. Die in die Erneuerung integrierten Bestandsunterbauten sind hierzu hinreichend zu untersuchen. Sollte dabei ein Nachweis der Unterbauten den Anforderungen gem. DIN EN 1991-2 nicht gelingen, ist eine ingenieurmäßige Herangehensweise unter Abschluss einer Vereinbarung mit einer detaillierten Regelung des Maßnahmenumfangs (Abbruch Überbau, Sanierung und Anpassung der Unterbauten, Überbauerneuerung) und der Kostentragung anzuwenden.
- 3.9.5.5 Die verkehrliche Umleitung für das Bauvorhaben ist rechtzeitig mit dem Staatlichen Bauamt Ingolstadt, dem Staatlichen Bauamt Augsburg und dem Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Untere Straßenverkehrsbehörde, abzustimmen.

#### **4. Wasserrechtliche Erlaubnisse**

##### **4.1 Gegenstand**

Dem Landkreis Neuburg-Schrobenhausen wird die gehobene Erlaubnis zum Einleiten von anfallenden Straßenoberflächenwasser nach § 15 WHG über Entwässerungsleitungen in die Donau erteilt.

##### **4.2 Plan**

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen zugrunde.

##### **4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen**

- 4.3.1 Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.
- 4.3.2 Die qualitativen und quantitativen Anforderungen nach DWA M 153 sind einzuhalten.
- 4.3.3 Änderungen der erlaubten Art und des Umfangs des eingeleiteten Wassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich dem Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Untere Wasserrechtsbehörde, und dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Unterlagen eine hierzu erforderliche Erlaubnis zu beantragen, dies gilt auch für eventuell notwendige Bauwasserhaltungen.

**5. Straßenrechtliche Verfügungen**

Soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von sonstigen öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis und dem Umstufungsplan zum Bauwerksverzeichnis (Unterlage 12). Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Die Farbgestaltung entspricht der in Anlage 4 zur VollzBek-BayStrWG. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

**6. Entscheidungen über Einwendungen**

Im Anhörungsverfahren erhobene Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

**7. Kostenentscheidung**

Der Landkreis Neuburg-Schrobenhausen trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben. Auslagen sind nicht angefallen.

## **B. Sachverhalt**

### **1. Beschreibung des Vorhabens**

Die Kreisstraße ND 11 verbindet die Gemeinden Burgheim und Rennertshofen. Das planfestgestellte Bauvorhaben betrifft den Ersatzneubau der Donaubrücke Bertoldsheim (Schleusen-, Wehr- und Kraftwerksbrücke) im Zuge der Kreisstraße ND 11 im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen, da die vorhandene Brücke große Schäden aufweist und die erforderliche Tragfähigkeit nicht mehr gegeben ist.

Die Länge der Baustrecke beträgt 380 m südlich und 210 m nördlich der Donau. Die Straße wird im Bereich der Donau über eine neue ca. 160 m lange Straßenbrücke geführt. Die Brücke verläuft westlich der bestehenden Brücke vor der Kraftwerksanlage und lässt sich in die Hauptbrücke, eine vierfeldrige Stahlverbundkonstruktion und eine darauf aufgelagerte Stahlbetonplattenbrücke gliedern. Parallel zur Straßenbrücke ist eine Betriebsbrücke für die Kraftwerksanlage, welche auch als Geh- und Radwegbrücke genutzt werden soll, geplant. Diese Brücke lässt sich in eine Schleusenbrücke, drei Wehrbrücken und eine Kraftwerksbrücke aufteilen. Es ist vorgesehen, die Brücken als Stahl-/Spannbetonbrücken auszubilden.

Der Querschnitt für die Hauptstrecke wird mit einer Fahrbahnbreite von 7,00 m einschl. Randstreifen mit beiderseits 1,25 m breiten Banketten festgelegt. Der Abstand zwischen Straße und Geh- und Radweg beträgt zwischen 2,75 m und 15,00 m. Der Minimalabstand setzt sich aus 1,25 m Bankett Fahrbahn, 0,50 m Bankett Geh- und Radweg und 1,00 m Streifen zusammen. Der Streifen wird als Grünstreifen bzw. Böschung ausgebildet. Der Maximalabstand ist dadurch bedingt, dass getrennte Bauwerke für Fahrbahn und Geh- und Radweg errichtet werden und der Geh- und Radweg soweit als möglich auf dem Bestand geführt wird. Im Zuge der Neubaustrecke werden nur die bisher bereits vorhandenen Wegeanschlüsse unmittelbar südlich und nördlich der Donau wieder angebunden.

Eine detaillierte Beschreibung des Bauvorhabens findet sich im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) in Verbindung mit den Querschnitts-, Lage- und Höhenplänen (Unterlagen 5, 6, 14) und in der Landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlagen 9 und 19), worauf verwiesen wird.

### **2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens**

Mit Schreiben vom 24.09.2019 beantragte der Landkreis Neuburg-Schrobenhausen für den Ersatzneubau der Donaubrücke Bertoldsheim im Zuge der Kreisstraße ND 11 den das Planfeststellungsverfahren nach dem BayStrWG durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen nach jeweils ortsüblicher Bekanntmachung beim Markt Burgheim vom 28.10.2019 bis 27.11.2019 und beim Markt Rennertshofen vom 30.10.2019 bis 29.11.2019 zur öffentlichen Einsicht aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan beim Markt Burgheim bis spätestens zum 11.12.2019 oder beim Markt Rennertshofen bis spätestens zum 13.12.2019 oder jeweils bei der Regierung von Oberbayern schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Die Regierung gab folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Markt Burgheim
- Markt Rennertshofen
- Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
- Staatliches Bauamt Ingolstadt
- Staatliches Bauamt Augsburg
- Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern
- Bayerischer Bauernverband
- Bezirk Oberbayern, Fachberatung für Fischerei
- Polizeipräsidium Oberbayern Nord
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Ingolstadt
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Donau-Wasserkraft AG (DWK)
- Schwaben Netz GmbH
- Donaumoos-Zweckverband

sowie den Sachgebieten 31.1 (Straßen- und Brückenbau), 50 (Technischer Umweltschutz), 51 (Naturschutz) und 60 (Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft) in der Regierung von Oberbayern.

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Landkreis Neuburg-Schrobenhausen mit Schreiben vom 27.01.2020.

Aus unserer Sicht war nicht zu erwarten, dass ein Erörterungstermin über die erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen hinausgehende Tatsachen und Erkenntnisse erwarten lässt, die uns bisher nicht bekannt sind und für die Entscheidung relevant sein könnten. Wir haben daher die Zustimmung aller im



Anhörungsverfahren Beteiligten eingeholt und auf einen Erörterungstermin gemäß Art. 67 Abs. 2 Nrn. 3, 4 BayVwVfG verzichtet. Den Verfahrensbeteiligten wurde zudem nochmals Gelegenheit eingeräumt, sich zu der Stellungnahme des Vorhabensträgers zu äußern.

### **C. Entscheidungsgründe**

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

#### **1. Verfahrensrechtliche Bewertung**

##### **1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahme)**

Nach Art. 36 Abs. 1 BayStrWG dürfen Staatsstraßen nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Die Regierung von Oberbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Nach Art. 36 Abs. 2 BayStrWG ist beim Neubau oder einer wesentlichen Änderung von Kreisstraßen ein straßenrechtliches Planfeststellungsverfahren durchzuführen, wenn es sich um Straßen besonderer Bedeutung, insbesondere um Zubringerstraßen zu Bundesfernstraßen handelt. Dies ist beim Ersatzbau der Donaubrücke Bertoldsheim im Zuge der Kreisstraße ND 11 der Fall. Die Kreisstraße ND 11 dient dem überörtlichen Verkehr im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen und dem Verkehr mit dem benachbarten Landkreis Donau-Ries und nimmt teilweise den Verkehr von der Bundesstraße B 16 zur Staatsstraße St 2047 auf. Der nächste Donauübergang ist die Donaubrücke Marxheim. Die Donaubrücke Burgheim ist damit eine elementar wichtige Straßenüberquerung zwischen den Orten Burgheim und Rennersthofen und dient der Verknüpfung der ND 11 mit der B 16 sowie der St 2047. Durch die Lage zwischen der Bundesstraße 16 und der Staatsstraße St 2047 erhält sie überregionale Bedeutung.

Träger der Straßenbaulast für Kreisstraßen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen ist gemäß Art. 41 Satz 1 Nr. 2 BayStrWG der Landkreis Neuburg-Schrobenhausen.

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG. Aufgrund von § 19 Abs. 1 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem

Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

## **1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit**

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sieht für den Bau einer Staatsstraße oder Kreisstraße keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vor, sondern nur für Bundesfernstraßen. Für Landesstraßen ergeben sich die Kriterien aus Art. 37 BayStrWG, der insoweit die nach Art. 4 Abs. 2 i.V.m Anhang II, Nr. 10e und Art. 4 Abs. 3 i.V.m. Anhang III der UVP-RL erforderliche Auswahl anhand von Schwellenwerten oder Kriterien trifft.

Bei Staats-, Kreis-, Gemeindeverbindungs- und Ortsstraßen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

- I. vier- oder mehrstreifige Straßen gebaut oder bestehende Straßen zu vier- oder mehrstreifigen Straßen ausgebaut oder verlegt werden, soweit der neu gebaute, ausgebaut oder verlegte Straßenabschnitt
  - a) eine durchgehende Länge von mindestens 10 km aufweist oder
  - b) eine durchgehende Länge von mindestens 5 km aufweist und auf einer Länge von mehr als 5 v.H. Biotop mit einer Fläche von mehr als 1 ha, gemäß der Richtlinie 92/43/EWG oder der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesene Schutzgebiete, Nationalparke oder Naturschutzgebiete durchschneidet oder
- II. ein-, zwei- oder dreistreifige Straßen gebaut werden, soweit der neu gebaute Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von mindestens 10 km aufweist und auf einer Länge von mehr als 5 v.H. Gebiete oder Biotop nach Nr. I. Buchst. b) durchschneidet oder
- III. soweit nicht bereits von Nr. I. erfasst, wenn Straßen durch Anbau mindestens eines weiteren Fahrstreifens auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km geändert werden und der zu ändernde Straßenabschnitt auf einer Länge von mehr als 5 v.H. Gebiete oder Biotop nach Nr. I. Buchst. b) durchschneidet.

Die Voraussetzungen für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind hier demnach nicht erfüllt. Für das Bauvorhaben einschließlich der Folgemaßnahmen ist nach Art. 37 BayStrWG in seiner aktuellen Fassung und dem UVPG keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

### **1.3 Verfahren zur FFH-Verträglichkeitsprüfung**

Im Umfeld des Bauvorhabens liegen das FFH-Gebiet Nr. DE 7232-301 „Donau mit Jura-Hängen zwischen Leitheim und Neuburg“ und das SPA-Gebiet Nr. DE 7231-471 „Donau zwischen Lechmündung und Ingolstadt“. Da erhebliche Beeinträchtigungen nicht von vorneherein ausgeschlossen werden konnten, wurden FFH-Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Auf die Ausführungen dieses Beschlusses unter C.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

### **2. FFH-Verträglichkeitsprüfung**

Da nach den Untersuchungen des Vorhabensträgers nicht von vorneherein auszuschließen war, dass das Bauvorhaben das FFH-Gebiet Nr. DE 7232-301 „Donau mit Jura-Hängen zwischen Leitheim und Neuburg“ und das SPA-Gebiet Nr. DE 7231-471 „Donau zwischen Lechmündung und Ingolstadt“ erheblich beeinträchtigen könnte, war jeweils eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Ausgangspunkt der Überprüfung ist § 34 Abs. 2 BNatSchG, wonach Projekte einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen unzulässig sind, wenn sie Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können.

Mit dieser Vorschrift ist die Regelung des Art. 6 Abs. 3 Satz 2 der FFH-RL über die Zulassung von Projekten in nationales Recht umgesetzt. Die Zulassungsentscheidung darf nach Art. 6 Abs. 3 Satz 2 der FFH-RL nur erlassen werden, wenn die zuständige Behörde festgestellt hat, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird. Ob ein Straßenbauvorhaben ein betroffenes FFH-Gebiet erheblich beeinträchtigt, ist mit Blick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets zu beurteilen. Hierfür stellt allein der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten ein geeignetes Bewertungskriterium dar. An die Zulassungsentscheidung hat der EuGH in seinem Urteil vom 07.09.2004 (EuGH, Urt. v. 7.9.2004, Az. C-127/02 „Herzmuschelfischerei“) einen sehr strengen Prüfmaßstab angelegt. Danach darf die zuständige Behörde die Genehmigung unter Berücksichtigung der Prüfung eines konkreten Plans oder Projekts auf Verträglichkeit mit den für das betreffende Gebiet festgelegten Erhaltungszielen und vorbehaltlich des Art. 6 Abs. 4 FFH-RL nur dann erteilen, wenn sie Gewissheit darüber erlangt hat, dass der Plan oder das Projekt sich nicht nachteilig auf dieses Gebiet als solches auswirkt. Dies ist dann der Fall, wenn aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass es zu keinen solchen Auswirkungen kommt. Das BVerwG hat in seiner „Halle-Entscheidung“ hierzu konkretisiert, dass solche vernünftigen Zweifel an der Unerheblichkeit der Projektauswirkungen nur dann ausgeräumt werden können, wenn im Rahmen der FFH-

Verträglichkeitsprüfung ein Gegenbeweis geführt werden kann, der die besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse berücksichtigt und alle wissenschaftlichen Mittel und Quellen ausschöpft. Diese strengen Prüfkriterien liegen dem Planfeststellungsbeschluss zugrunde.

Eine Projektgenehmigung kann danach in drei Fällen erteilt werden:

- wenn sich bereits im Rahmen einer Vorprüfung anhand objektiver Umstände ausschließen lässt, dass ein FFH-Gebiet von dem Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigt werden könnte, oder
- wenn die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ergibt, dass das Projekt FFH-Gebiete in den für ihren Schutzzweck oder für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt oder
- wenn die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zwar ergibt, dass sich das Projekt nachteilig auf das FFH-Gebiet als solches auswirkt, das Projekt jedoch im Wege einer Ausnahmeregelung gemäß Art. 6 Abs. 4 FFH-RL (§ 34 Abs. 3 BNatSchG) dennoch zugelassen werden kann.

Beeinträchtigungen werden als erheblich eingestuft, wenn sie dazu führen können, dass ein Gebiet seine Funktion für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck nicht mehr oder nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann. Es muss sich dabei um Auswirkungen handeln, die sich auf die Erhaltungsziele und die dafür maßgeblichen Bestandteile (zu schützende Pflanzen- und Tierarten sowie deren Habitate) und den Zusammenhang des Netzes „Natura 2000“ nachhaltig und nicht nur vorübergehend auswirken können. Eine erhebliche Beeinträchtigung eines Erhaltungsziels hat eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebiets zur Folge. Damit wird die Betrachtung jedes einzelnen Erhaltungsziels notwendig. Die Herleitung der Beeinträchtigungsintensität erfolgt auf verbal-argumentative Weise und berücksichtigt für die relevanten Lebensraumtypen und Arten deren Erhaltungszustand, die Flächen- bzw. Populationsgröße im Gebiet sowie mögliche Funktionsbeziehungen innerhalb und außerhalb des Schutzgebiets. Zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen eines Lebensraumtyps werden auch - in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden nach fachlichen Kriterien ausgewählte - charakteristische Arten, die eine stärkere Bindung an den Lebensraumtyp besitzen, im Gebiet schwerpunktmäßig vorkommen und Reaktionen gegenüber möglichen Projektwirkungen zeigen (Indikatorfunktion), untersucht. Weist der derzeitige Bestand eines Lebensraumtyps oder einer Art einen „ungünstigen“ Erhaltungszustand auf, werden die Projektauswirkungen nicht nur im Hin-

blick auf den Erhalt des bisherigen Erhaltungszustands, sondern auch im Hinblick auf die Wiederherstellung eines „günstigen“ Erhaltungszustands untersucht.

Die Prüfung orientiert sich an den für das jeweilige FFH-Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Die Erhaltungsziele sind der Bayerischen Natura-2000-Verordnung (BayNat2000V) zu entnehmen.

Der Erhaltungszustand eines Lebensraums wird nach § 3 Abs. 2 BayNat2000V als günstig erachtet, wenn

- sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die von ihm eingenommenen Flächen beständig sind oder sich ausdehnen,
- die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiter bestehen werden und
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne des Abs. 3 S. 2 günstig ist.

Nach § 3 Abs. 3 S. 2 BayNat2000V ist der Erhaltungszustand einer Art als günstig einzustufen, wenn

1. auf Grund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element ihres natürlichen Lebensraumes bildet und langfristig weiterhin bilden wird,
2. das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
3. ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

Geeignetes Bewertungskriterium mit Blick auf die Erhaltungsziele des betroffenen FFH-Gebiets stellt allein der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensraumtypen und Arten dar. Wenn - auch ggf. unter Berücksichtigung von Schutz- und Kompensationsmaßnahmen - gewährleistet ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand stabil bleibt, bewegen sich die nachteiligen Wirkungen des Vorhabens unterhalb der Erheblichkeitsschwelle (BVerwG, aaO, Leitsätze 14, 3, 5).

Ob ein Straßenbauvorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann, ist vorrangig eine naturschutzfachliche Fragestellung, die anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalles beantwortet werden muss. Nicht jede Einwirkung auf das Gebiet ist mit einer erheblichen Beeinträchtigung gleichzusetzen. Das ergibt sich aus der Legaldefinition des günstigen Erhaltungszustands der geschützten Lebensräume und

Arten in Art. 1 Buchst. e und i der FFH-RL, der das maßgebliche Bewertungskriterium darstellt. Im Rahmen der Legaldefinition kann ein günstiger Erhaltungszustand als eine Situation beschrieben werden, in der ein Lebensraumtyp oder eine Art in qualitativer und quantitativer Hinsicht gut gedeiht und gute Aussichten bestehen, dass dies auch in Zukunft so bleibt (EU-Kommission, Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG vom Februar 2007, Ziff. I.2.2, S. 10). Im Hinblick auf die Erheblichkeit von Beeinträchtigungen ist daher zu prüfen, ob sicher ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben wird. Mit dem Begriff der „Stabilität“ wird die Fähigkeit eines Ökosystems bezeichnet, nach einer Störung wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückzukehren. Die durch ein Projekt betroffenen geschützten Lebensraumtypen oder Arten weisen unterschiedliche Empfindlichkeiten auf. Daher spielen unterschiedliche naturschutzfachliche Kriterien bei der Bewertung eine Rolle, ob der günstige Erhaltungszustand stabil bleiben wird (vgl. zum Ganzen: BVerwG vom 17.01.2007). Dagegen wäre eine Beurteilung der Erheblichkeit ohne Berücksichtigung unterschiedlicher Empfindlichkeiten der Lebensraumtypen und Arten nicht sachgerecht.

Vom Schutz der FFH-Gebiete zu unterscheiden ist der allgemeine und besondere Artenschutz nach Art. 12 ff. FFH-RL (§§ 44 ff. BNatSchG), der jedoch nicht im Rahmen des Art. 6 FFH-RL relevant ist. Auf die Ausführungen unter C.3.3.5.1.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

- 2.1 FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet Nr. DE 7232-301 „Donau mit Jura-Hängen zwischen Leitheim und Neuburg“
- 2.1.1 Beschreibung des FFH-Gebiets Nr. DE 7232-301 „Donau mit Jura-Hängen zwischen Leitheim und Neuburg“, Lebensräume, Arten, Erhaltungsziele

Das FFH-Gebiet Nr. DE 7232-301 „Donau mit Jura-Hängen zwischen Leitheim und Neuburg“ umfasst eine Fläche von 3.278,45 ha und ist in drei Teilbereiche unterteilt. Es befindet sich in der naturräumlichen Haupteinheit D64 Donau-Iller-Lech-Platten mit dem Naturraum 045 Donauried und der naturräumlichen Haupteinheit, D61 mit den Naturräumen, 082-A Hochfläche südl. Frankenalb und 082-B Donaudurchbruch Neuburg. 55% der Fläche liegen im Regierungsbezirk Oberbayern im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen, 45% liegen im Regierungsbezirk Schwaben im Landkreis Donau-Ries. Das FFH-Gebiet beinhaltet den Wasserkörper der Donau sowie ihrer Auen beginnend im Westen mit dem Lechmündungsgebiet und im Osten bis nach Neuburg a. d. Donau reichend. Die größten Flächenanteile entfallen auf Laubwald (68%) und auf stehende und fließende Binnengewässer (15%) und Nadelwald (10%). Ein geringerer Anteil wird von Binnenlandfelsen, Geröll- und Schutthalden, Sandflä-

chen (5%), Mooren, Sümpfe und Uferbewuchs (1%) und feuchtem und mesophilem Grünland (1%) eingenommen.

2.1.1.1 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL

Im Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet Nr. DE 7232-301 (BAYLFU, Stand 06/2016) werden folgende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (=LRT) genannt und bewertet:

Lebensraumtypen nach Anhang I			Beurteilung des Gebiets			
Code	Bezeichnung	Fläche (ha)	A/B/C			Gesamtbeurteilung
			Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltung	
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	150,00	A	C	A	B
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	70,00	A	C	B	B
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrocho-Batrachion	20,00	A	C	A	B
5130	Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und -rasen	5,00	A	C	C	C
6110	Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (Alyso-Sedion albi)	1,00	A	C	A	B
6210*	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen	9,00	B	C	B	C
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)	8,50	B	C	B	C
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	2,00	C	C	B	C
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	25,00	A	C	B	B
7220	Kalktuffquellen (Cratoneurion)	0,10	C	C	C	C
8160	Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas	0,21	B	C	A	B
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation	1,00	B	C	A	C



Lebensraumtypen nach Anhang I			Beurteilung des Gebiets			
Code	Bezeichnung	Fläche (ha)	A/B/C			
			Repräsen- tativität	Relative Fläche	Erhaltung	Gesamt- beurtei- lung
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	450,00	A	C	B	B
9150	Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion)	50,00	A	C	A	B
9180	Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)	2,00	C	C	B	C
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	200,00	A	C	B	B
91F0	Hartholzauenwälder mit <i>Quercus robur</i> , <i>Ulmus laevis</i> , <i>Ulmus minor</i> , <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> (Umenion minoris)	120,00	A	C	B	B

\* prioritärer Lebensraumtyp

### 2.1.1.2 Arten des Anhangs II der FFH-RL

Im Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE 7232-301 "Donau mit Jura-Hängen zwischen Leitheim und Neuburg" (BAYLFU, Stand 06/2016) werden folgende Arten nach Anhang II FFH-RL genannt und bewertet:

Art			Population im Gebiet					Beurteilung des Gebiets			
Gruppe	Natura 2000-Code	Bezeichnung	Typ	Größe		Einheit	Kat.	A/B/C/D	A/B/C		
				Min	Max.				C/R/V/P	Popu- lation	Erhal- tung
B	A22 9	Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	p	0	0	i	R		B	-	-
A	119 3	Gelbbauchunke <i>Bombina variegata</i>	p	0	0	i	C	C	B	C	C
M	133 7	Biber <i>Castor fiber</i>	p	0	0	i	C	C	B	C	B
B	A08 1	Rohrweihe <i>Circus aeruginosus</i>	p	0	0	i	V		A	-	-
P	190 2	Gelber Frauenschuh <i>Cypripedium calceolus</i>	p	0	0	i	P	C	B	C	C
F	255 5	Donaukaulbarsch <i>Gymnocephalus baloni</i>	p	20	50	i		C	C	B	B
B	A61 2	Blaukehlchen <i>Luscinia svecica</i>	p	0	0	i	P		-	-	

Art			Population im Gebiet					Beurteilung des Gebiets			
Gruppe	Natura 2000-Code	Bezeichnung	Typ	Größe		Einheit	Kat.	A/B/C/D	A/B/C		
				Min	Max.				C/R/V/P	Popu-lation	Erhal-tung
F	1145	Europäischer Schlammpeitzger <i>Misgurnus fossilis</i>	p	0	0	i	P	C	C	C	C
F	1114	Frauennerfling <i>Rutilus pigus virgo</i>	p	20	50	i		C	C	C	B
P	1881	Bayerisches Federgras <i>Stipa bavarica</i>	p	70	70	i		A	A	A	A
P	1881	Bayerisches Federgras <i>Stipa pulcherrima ssp. bavarica</i>	p	115	125	i		A	B	C	A
A	1166	Nördlicher Kammolch <i>Triturus cristatus</i>	p	150	150	i		C	B	C	C
I	1032	Bachmuschel <i>Unio crassus</i>	p	600	600	i		C	C	C	C
F	1160	Streber <i>Zingel streber</i>	p	20	50	i		C	C	C	B

### 2.1.1.3 Gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele

Die Erhaltungsziele spielen die zentrale Rolle für die Beurteilung der von einem Projekt ausgehenden Beeinträchtigungen. Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG erfordern Projekte, die ein Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für das FFH-Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Schutzzweck und Erhaltungsziele ergeben sich nach § 3 Abs. 1 BayNat2000V für die FFH-Gebiete aus Anlage 1a der BayNat2000V. Dabei weichen die Formulierungen im Einzelfall von den Planfeststellungsunterlagen ab, da zwischenzeitlich die BayNat2000V erlassen wurde, die Unterlagen aber noch auf dem Stand der Standarddatenbögen sind. Die Abweichungen beziehen sich allerdings nur auf Details, die Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen ist hiervon nicht berührt. Kartographisch ist in den Planunterlagen die Feinabgrenzung der BayNat2000V bereits vorweggenommen, da im Lauf des Verfahrens die Grenzen mit der höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Oberbayern bereits feinabgestimmt wurden und so später in die BayNat2000V eingeflossen sind. Insgesamt sind die feinabgestimmten Grenzen, auch die in der BayNat2000V, für das betroffene Gebiet eher weiter vom Projekt abgerückt und die Betroffenenheiten damit verringert worden, so dass die folgende Verträglichkeitsprüfung insoweit konservativ ist und „auf der sicheren Seite“ liegt.

Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet sind die Erhaltung bzw. Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands der in dem Gebiet vorkommenden Lebensräume und Arten der Anhänge I und II der FFH-RL (Art. 2 Abs. 2 der FFH-RL). Die Erhaltungsziele sind für das FFH-Gebiet DE 7232-301 (Stand 02/2016) nachfolgend wiedergegeben ("Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele", Regierung von Oberbayern):

Erhalt ggf. Wiederherstellung des Fließgewässerökosystems mit den begleitenden naturnahen Auenwäldern und dem Netz von Altgewässern und Aubächen sowie einer abschnittsweise intakten Flusssdynamik.
1. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Altgewässer und anderen Stillgewässern als Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i> mit ihren typischen Wasser- und Nährstoffhaushalt. Erhalt ihrer Gewässervegetation und der natürlichen Biozönosen, den unverbauten und unerschlossenen Ufern mit Verlandungsbereichen in vollständiger Zonation und Verzahnung mit Röhrichten, Seggenrieden und Pfeifengraswiesen.
2. Erhalt ggf. Wiederherstellung der unverbauten bzw. weitgehend unverbauten Abschnitte der Donau als Fluss der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculon fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i> in ihrer Gewässerqualität, Fließdynamik, Durchgängigkeit für Gewässerorganismen sowie der durchgängigen Abindungen ihrer Nebengewässer.
3. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Formationen von <i>Juniperus communis</i> auf Kalkheiden und –rasen als Elemente der nutzungsgeprägten Kalkmagerrasen- bzw. Magerwiesen-Biotopkomplexe unter Wahrung von deren Offenlandcharakter.
4. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Naturnahen Kalk-Trockenrasen und deren Verbuchungsstadien ( <i>Festuco-Brometalia</i> ), insbesondere der Bestände mit bemerkenswerten Orchideen, mit ihrer Nährstoffarmut und ihrem Offenlandcharakter
5. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Mageren Flachland-Mähwiesen ( <i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i> ) mit ihrem spezifischen Nährstoffhaushalt.
6. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe mit ihrem charakteristischen Wasserhaushalt und der nutzungsgeprägten gehölzarmen Vegetationsstruktur.
7. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Kalktuffquellen (Cratoneurion) mit ihrem intakten Wasser- und Nährstoffhaushalt, Erhalt ggf. Wiederherstellung der hydrogeologischen Strukturen und Prozesse, Erhalt von durch Nährstoff- und Biozideinträge möglichst wenig beeinträchtigen Quellen. Erhalt ggf. Wiederherstellung der spezifischen Habitatelemente und Eigenstrukturen (Quellrinnen, Quellschlenken, Tuffterrassen ) für charakteristische Tier- und Pflanzenarten.
8. Erhalt der weitgehenden gehölzfreien natürlichen Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation, der Kalkhaltigen Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas und Erhalt ggf. Wiederherstellung der Lückigen basophilen oder Kalk-Pionierrasen ( <i>Alysso-Sedion albi</i> ) in ihrer natürlichen, biotopprägenden Dynamik und ausreichende Ungestörtheit durch den Menschen. Erhalt ggf. Wiederherstellung der unterschiedlichen Ausprägungen der Lebensraumtypen mit ihren charakteristischen Habitatelementen und Vegetationsstrukturen unter besonderer Berücksichtigung günstiger Wuchsbedingungen für das Bayerische Federgras. Erhalt der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.
9. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Waldmeister-Buchenwälder ( <i>Asperulo-Fagetum</i> ) und der Mitteleuropäischen Orchideen-Kalk-Buchenwälder ( <i>Cephalanthero-Fagion</i> ) in naturnaher Bestands- und Altersstruktur sowie Baumarten-Zusammensetzung mit einem ausreichenden Angebot an Alt- und Totholz.
10. Erhalt ggf. Wiederherstellung der weitgehend ungestörten, naturnahen Schlucht- und Hangmischwälder ( <i>Tilio-Acerion</i> ) in naturnahem Aufbau, Struktur und Baumarten-Zusammensetzung mit ausreichendem Alt- und Totholzanteil.

11. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> ( <i>Alno-Padion</i> , <i>Anion incanae</i> , <i>Salicion albae</i> ) und der Hartholzauewälder mit <i>Quercus robur</i> , <i>Ulmus laevis</i> und <i>Ulmus minor</i> , <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> ( <i>Umenion minoris</i> ) in naturnaher Bestands- und Altersstruktur sowie Baumarten-Zusammensetzung mit ausreichendem Alt- und Totholzanteil. Erhalt der natürlichen Wasserdynamik in Teilbereichen, wie z.B. im Deichvorland, dem Naturwaldreservat "Mooser-Schütt" und den Sonderstandorten wie Flutrinne, Altgewässern, Seigen, Brennen.
12. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Bibers in Donau und Lech mit ihren Auenbereichen, deren Nebenbächen mit ihren Auenbereichen, Altgewässern und in den natürlichen oder naturnahen Stillgewässern. Erhalt ggf. Wiederherstellung ausreichender Uferstreifen für die vom Biber ausgelösten dynamischen Prozesse.
13. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen des Kammmolchs und der Gelbbauchunke. Erhalt der Laichgewässer und Landlebensräume, ihrer Vernetzung untereinander und mit den umliegenden Landhabitaten.
14. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen der Fischarten Donau-Kaulbarsch, Frauenerfling, Schlammpeitzger und Streber sowie ihrer Habitate. Erhalt der Funktion der Teillebensräume einschließlich ausreichend großer Laich- und Jungtierhabitate (z.B. Sand- und Kiesbänke, angebundene Altgewässer, zugängliche Seitgewässer). Erhalt ggf. Wiederherstellung eines möglichst natürlichen Geschiebetransports sowie einer möglichst natürlichen Geschiebeumlagerung und Gewässerstruktur sowie einer guten Gewässerqualität. Erhalt weichgründiger, sommerwarmer Gewässer bzw. Gewässerabschnitte als Habitate für den Schlammpeitzger.
15. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population der Bachmuschel. Erhalt naturnaher, strukturreicher Gewässer einschließlich Ufervegetation und –gehölzen und einer guten Gewässerqualität. Erhalt ggf. Wiederherstellung von Uferstreifen und der Wirtsfisch-Vorkommen, insbesondere von Elritzen, Groppen und Döbeln. Ausrichtung einer ggf. erforderlichen Gewässerunterhaltung auf den Erhalt der Bachmuschel und ihre Lebensraumsprüche in von ihr besiedelten Gebieten.
16. Erhalt ggf. Wiederherstellung des weltweit einzigen Bestands des Bayerischen Federgrases auf den ausreichend stark besonnten, humusarmen Felsstandorten. Erhalt ausreichend ungestörter Wuchsorte mit für die Reproduktion des Grases geeigneten Standortbedingungen.
17. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Bestände des Frauenschuhs und seiner lichten Wuchsorte sowie der Lebensräume seiner Bestäuber (Bienen der Gattung <i>Andrena</i> ) in Form sandiger, besonnter Rohbodenstandorte.

Für das FFH-Gebiet Nr. DE 7232-301 „Donau mit Jurahängen zwischen Leitheim und Neuburg“ liegt ein Managementplan vor (AELF PAF 2015). Auf die Ausführungen in Unterlage 19.2a, Kap. 2.2.6, Tab. 6 und Tab. 7, wird verwiesen.

#### 2.1.2 Auswirkungen des Bauvorhabens auf das FFH-Gebiet Nr. DE 7232-301 „Donau mit Jura-Hängen zwischen Leitheim und Neuburg“

Als baubedingte relevante Wirkungen auf die betroffenen Schutzgegenstände und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes waren temporäre Flächeninanspruchnahmen, eine vorübergehende Trübung des Gewässers und Lärm während der Bauzeit zu untersuchen. Hinzu kam noch als anlagebedingte relevante Wirkungen dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch den neuen Straßenverlauf und die neue Brücke. Betriebsbedingt sind dagegen keine relevanten Wirkungen auf die Schutzgegenstände und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zu erwarten, die über bereits bestehende Beeinträchtigungen durch die Bestandsstraße und -brücke hinausgehen.

##### 2.1.2.1 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL

Im Folgenden sind die projektbedingten Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Erhaltungsziele der Lebensraumtypen 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion, \*91E0 Silberweiden-Weichholzaue und 91F0 Hartholzauewälder mit Eiche und Ulme zu beurteilen, da diese im gewählten Wirkraum vorkommen können und grundsätzlich von der Maßnahme berührt sein könnten. Die Einschätzung der Erheblichkeit erfolgt quantitativ nach dem Flächenverlust in Abhängigkeit des Gesamtbestands des Lebensraumtyps im gesamten FFH-Gebiet. Dazu werden die Orientierungswerte zum quantitativ-absoluten Flächenverlust von LAMBRECHT/TRAUTNER (2007) angesetzt.

Andere genannte Lebensraumtypen (Unterlage 19.2a, Kap. 4.1.2, Tab. 11) konnten bei Geländearbeiten innerhalb des detailliert untersuchten Bereiches nicht aufgefunden werden und liegen damit nicht im Wirkraum des geplanten Vorhabens. Sie sind auch im FFH-Managementplan für das Untersuchungsgebiet nicht erfasst worden.

#### 2.1.2.1.1 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation

Der Lebensraumtyp umfasst natürliche und naturnahe Fließgewässer mit flutender Wasserpflanzenvegetation oder Wassermoosen auf einem breiten Spektrum von Substraten und Strömungsgeschwindigkeiten. Der nördliche Entwässerungsgraben stellt entlang der Donau vom „Wannengrieß“ bis zur Staustufe Bittenbrunn“ eine nahezu durchgängige Kette des Lebensraumtyps 3260 dar. Auch der nördlich ans Bau- feld grenzende Entwässerungsgraben ist dem LRT zugeordnet, er befindet sich allerdings in einem schlechten Erhaltungszustand (C) (AELF PAF 2015).

##### Gebietsbezogene Konkretisierung des Erhaltungsziels:

Die gebietsbezogene Konkretisierung des Erhaltungsziels für diesen Lebensraumtyp bezieht sich nur auf die Donau selbst, die im Eingriffsbereich jedoch nicht dem LRT 3260 zugeordnet werden kann.

Während des Baus kann es potentiell zu Einträgen von Flüssigkeiten und Feststoffen durch Arbeiten in Gewässernähe kommen. Auswirkungen auf den Lebensraumtyp sind jedoch durch Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen 3 V ausgeschlossen. Anlagebedingte Wirkungen sind ebenfalls nicht erkennbar, da die Straße im Bereich des Gewässers bereits wieder auf der bestehenden Trasse verläuft. Es sind auch keine betriebsbedingten Wirkungen erkennbar, die über die bereits bestehende Vorbelastung durch den Straßenverkehr hinausgehen.

Die vorhabenbezogenen Auswirkungen auf den Lebensraumtyp 3260 und dessen Erhaltungsziele werden daher zusammenfassend als nicht erheblich mit dem Beeinträchtigungsgrad „fehlend“ eingestuft.

Auf die Ausführungen in Unterlage 19.2a, Kap. 5.2.1 und 8.1, wird verwiesen.

#### 2.1.2.1.2 91E0\* Silberweiden-Weichholzaue

Weichholzauwälder sind Wälder an Flussufern, die an regelmäßig und oft längere Überflutung gebunden sind und diese tolerieren. Im Planungsgebiet befinden sich Weichholzauwälder nördlich der Donau beidseitig der bestehenden Straße mit dem Erhaltungszustand „B“ (= „gute Ausprägung“). Im FFH-Managementplan ist ein kleiner Bereich nördlich der Brücke, der direkt vom Brückenneubau betroffen ist, als LRT 91E0\* gemeldet. Bei der eigenen Kartierung konnte der Baumbestand aufgrund der sehr geringen Fläche nicht als solcher eingestuft werden. Durch die vor wenigen Jahren gebaute Fischaufstiegsanlage wurde der Bereich von den übrigen Weichholzauwald-Beständen abgetrennt, es handelt sich nun lediglich noch um Einzelbäume. Im Umfeld der Fischaufstiegsanlage sind Flächen als Kohärenzsicherungsmaßnahme für den Lebensraumtyp 91E0\* festgelegt. Der Lebensraum ist noch nicht vollständig hergestellt, wird aber ebenso behandelt wie die umliegenden älteren Bestände des LRT 91E0\*. Östlich der bestehenden Straße grenzen Weichholzauwälder direkt an die Böschung Radwegs. Sie müssen gegebenenfalls aus Gründen der Verkehrssicherheit gelegentlich rückgeschnitten werden und sind damit bereits beeinträchtigt. Die Neubeeinträchtigung geht nicht über die bestehende Beeinträchtigung hinaus.

##### Gebietsbezogene Konkretisierung des Erhaltungsziels:

11. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Anion incanae*, *Salicion albae*) und der Hartholzauewälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis* und *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Umenion minoris*) in naturnaher Bestands- und Altersstruktur sowie Baumarten-Zusammensetzung mit ausreichendem Alt- und Totholzanteil. Erhalt der natürlichen Wasserdynamik in Teilbereichen, wie z.B. im Deichvorland, dem Naturwaldreservat "Mooser-Schütt" und den Sonderstandorten wie Flutrinne, Altgewässern, Seigen, Brennen.

Es kommt zu keiner vorübergehenden Inanspruchnahme von Flächen des Lebensraumtyps durch die Baustelle und Baustelleneinrichtungsflächen. Die nordwestliche BE-Fläche grenzt an Weidenbestände, die jedoch nicht mehr als Lebensraumtyp 91E0\* angesprochen werden und bei Einhaltung der Maßnahme 2 V auch nicht direkt beeinträchtigt werden. Möglicherweise kann entlang der Böschung seitens des Radwegs der Rückschnitt von Einzelgehölzen notwendig sein, diese Maßnahme geht jedoch nicht über das Maß der regelmäßig erforderlichen Gehölzpflege entlang von Straßen hinaus. Im 20 m breiten Wirkungsbereich des Vorhabens befinden sich Weichholzauwald-Bestände. Es sind aber keine betriebsbedingten Wirkungen erkennbar, die über die bereits bestehende Vorbelastung durch den Straßenverkehr hinausgehen. Stattdessen kommt es durch die Verschiebung der Belastungszone zu einer Entlastung von 0,04 ha Weichholzauwald. Es kommt auch zu keiner dauerhaften Inanspruchnahme von Beständen des Weichholzauwalds.

Zusammenfassend sind vorhabenbezogene Auswirkungen auf den Lebensraumtyp 91E0\* und dessen Erhaltungsziele des geringen Flächenanspruchs und der bestehenden Vorbelastung fehlend und werden daher zusammenfassend als nicht erheblich eingestuft.

Auf die Ausführungen in Unterlage 19.2a, Kap. 5.2.2 und 8.1, wird verwiesen.

#### 2.1.2.1.3 91F0 Hartholzauwälder mit Esche und Ulme

Hartholzauwälder sind Laubmischwälder mit Stieleiche (*Quercus robur*), Ulme (*Ulmus laevis*, *Ulmus minor*) und Esche (*Fraxinus excelsior*), die durch die regelmäßige Überflutung mit Flusswasser oder Überstauung mit Druckwasser geprägt sind (SSYMANK et al. 1998). Sie sind im Überflutungsbereich großer Ströme zu finden. Im Wirkraum des Vorhabens sind Hartholzauwald-Bestände ca. 150 m südlich der Donau westlich der Bestandsstraße sowie östlich der Stromleitung, welche parallel zur Straße verläuft, vorhanden. Im FFH-Managementplan wird der Erhaltungszustand der Bestände mit „B“ (= „gute Ausprägung“) bewertet.

#### Gebietsbezogene Konkretisierung des Erhaltungsziels:

11. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Anion incanae*, *Salicion albae*) und der Hartholzauwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis* und *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Umenion minoris*) in naturnaher Bestands- und Altersstruktur sowie Baumarten-Zusammensetzung mit ausreichendem Alt- und Totholzanteil. Erhalt der natürlichen Wasserdynamik in Teilbereichen, wie z.B. im Deichvorland, dem Naturwaldreservat "Mooser-Schütt" und den Sonderstandorten wie Flutrinne, Altgewässern, Seigen, Brennen.

Baubedingt ergibt sich keine direkte Beanspruchung von Hartholzauwaldbeständen durch Baustelleneinrichtungsf lächen. Gegebenenfalls sind baubedingt Rückschnitte von Einzelgehölzen, die an das Baufeld grenzen, notwendig. Diese Maßnahme entspricht den üblichen Gehölzpflegemaßnahmen entlang von Verkehrswegen und stellt damit keine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Es kommt allerdings anlagebedingt zu einer dauerhaften Inanspruchnahme von Flächen des Lebensraumtyps südlich der Donau entlang der Bestandsstraße für den Verlauf der neuen Straße und Böschung auf einer Länge von ca. 50 m. Dies hat einen dauerhaften Verlust von 140 m<sup>2</sup> Hartholzauwald zur Folge. Nach der Vorgehensweise nach LAMPRECHT ET AL. (2007) sind aber keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele festzustellen. Es bestehen keine speziellen Ausprägungen des Lebensraumtyps. Der qualitativ-absolute Flächenverlust beträgt 140 m<sup>2</sup> und damit weniger als 500 m<sup>2</sup>, die bei einem relativen Flächenverlust von < 0,1 % erlaubt wären. Der qualitativ-relative Flächenverlust beträgt zudem insgesamt (für dauerhafte und baubedingte Inanspruchnahme) nur 0,04 % der Gesamtfläche des Lebens-

raumtyps im FFH-Gebiet und damit weniger als 1%. Durch die Verschiebung der Belastungszone kommt es zwar zur Neubelastung von weniger als 0,1 ha Hartholzauwald. Auf die neubelasteten Bereiche sind jedoch auch keine erheblichen negativen Auswirkungen, z.B. durch Stickstoffdepositionen, zu erwarten.

Im Ergebnis sind daher die vorhabenbezogenen Auswirkungen auf den Lebensraumtyp 91F0 und dessen Erhaltungsziele tolerierbar und als nicht erheblich einzustufen.

Auf die Ausführungen in Unterlage 19.2a, Kap. 5.2.3 und 8.1, wird verwiesen.

#### 2.1.2.2 Arten nach Anhang II der FFH-RL

Im Folgenden sind die projektbedingten Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Erhaltungsziele für die Art 1337 Biber zu beurteilen, da der Untersuchungsraum als Biberrevier kartiert ist.

Für die anderen vorgenannten Arten (Unterlage 19.2a, Kap. 4.1.2, Tab. 12) besteht keine weitere Notwendigkeit zur Bewertung der FFH-Verträglichkeit, da eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Populationen definitiv ausgeschlossen werden kann. Donaukaulbarsch, Europäischer Schlammpeitzger und Frauenerfling konnten weder im Rahmen der Kartierung zum FFH-Managementplan noch im Rahmen der Fischbestandsuntersuchung der Donau bei Bittenbrunn (BAYLFU 2013) nachgewiesen werden. Es handelt sich um strömungsliebende Arten, die in der aufgestauten Donau bei Bertoldsheim keine geeigneten Habitate vorfinden. Der Streber konnte zwar bei der Fischbestandsuntersuchung der Donau bei Bittenbrunn nachgewiesen werden, jedoch herrschen auch für diese strömungsliebende Art keine geeigneten Lebensbedingungen im Bertoldsheimer Stausee. Ebenso sind die für den Eisvogel notwendigen Nistmöglichkeiten in Form von Steilufeln, temporäre Kleinstgewässer als Lebensraum für die Gelbbauchunke, Weiher und Teiche als Lebensräume für den nördlichen Kammmolch im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Die eng an Schilf- und Röhrichtbestände gebundene Rohrweihe findet ebenfalls kein geeignetes Habitat im Untersuchungsgebiet, sie kann allenfalls als Durchzügler vorkommen. Für die nicht bzw. wenig mobilen Arten Bayerisches Federgras, gelber Frauenschuh und Bachmuschel liegen im Untersuchungsgebiet keine Artnachweise vor.

##### 1337 Biber

Der Biber besiedelt große Flussauen mit ungestörten Auwald- und Auenbereichen mit Altarmen. Im Planungsgebiet befinden sich laut Kartierung des FFH-Managementplanes Biberreviere in den Auwäldern entlang des nördlichen Umlaufgrabens, südlich der Donau im Umfeld der Stillgewässer und rechts der Bestandsstraße, etwa 650 m südlich des Brückenendes (AELF PAF 2015). Die kartierten Biberreviere sind somit nicht unmittelbar vom Eingriff betroffen. In den ASK-Daten



(BAYLFU 2017a) ist außerdem ein Totfund im Bereich der Bestandsbrücke gelistet, es handelt sich jedoch nur um einen Einzelfund aus dem Jahr 1995. Bei der Geländebegehung im September 2017 konnten keine Biberspuren gefunden werden.

Gebietsbezogene Konkretisierung des Erhaltungsziels:

12. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Bibers in Donau und Lech mit ihren Auenbereichen, deren Nebenbächen mit ihren Auenbereichen, Altgewässern und in den natürlichen oder naturnahen Stillgewässern. Erhalt ggf. Wiederherstellung ausreichender Uferstreifen für die vom Biber ausgelösten dynamischen Prozesse.

Eine baubedingte Störung einzelner Individuen durch Lärm ist möglich, jedoch hat dies keinen Einfluss auf die Population des Bibers und den Erhaltungszustand im FFH-Gebiet. Es sind auch keine kartierten Biberreviere oder Biberbauten im Bereich der neuen Brücke bzw. des neuen Straßenverlaufs vorhanden. Anlagebedingte Zerschneidungswirkungen sind ebenfalls ausgeschlossen, da mit der bestehenden Brücke und Straße bereits eine Trennung besteht. Betriebsbedingt kann es im Straßenverkehr zur Tötung von Bibern kommen, allerdings ist nicht mit einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens im Vergleich zu den Verkehrszahlen des Jahres 2010 zu rechnen. Der Brücken- und Straßenneubau verursacht keine Mehrbelastung und somit keine erhöhte Beeinträchtigung der Art.

Im Ergebnis werden die vorhabenbezogenen Auswirkungen auf die Art und damit auf das Erhaltungsziel zusammenfassend als nicht erheblich mit dem Beeinträchtigungsgrad „sehr gering“ eingestuft.

Auf die Ausführungen in Unterlage 19.2a, Kap. 5.3.1 und 8.2, wird verwiesen.

2.1.3 Beschreibung der Pläne und Projekte mit potentiellen kumulativen Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet

Folgende drei Projekte, welche ebenfalls im FFH-Gebiet „Donau mit Jurahängen zwischen Leitheim und Neuburg“ geplant sind oder bereits durchgeführt wurden, wurden auf entstehende Summationswirkungen untersucht:

- Flutpolder Riedensheim: Durch das Projekt entstanden Beeinträchtigungen der FFH-LRT 3150, 3260, 6510, 9130, 9150, 9180 91E0\* und 91F0. Der Verlust der genannten Lebensraumtypen des Projekts Flutpolder Riedensheim wurde mittels Kohärenzsicherungsmaßnahmen ausgeglichen. Lt. Planfeststellungsbeschluss Flutpolder Riedensheim (REGIERUNG VON OBERBAYERN 2014) wurde bei der Herleitung der Maßnahmen "aufgrund der langen Entwicklungszeiten von Auwäldern und zum Ausgleich hierdurch etwaig bedingter Timelags grundsätzlich mit einem Kompensationsfaktor von 2 gerechnet." Weiter heißt es im Planfeststellungsbeschluss: "Als Kohärenzsicherungsmaßnahme für den anlagenbedingten Verlust

von 0,17 ha des Lebensraumtyps 91F0 (Hartholzauenwälder) ist [...] östlich der Unterhauser Schütt auf einer Fläche von 0,51 ha erhaltungszielgemäß Hartholzauwald zu entwickeln." Diese Flächengröße entspricht sogar Faktor 3.

- Fischeaufstiegsanlage Bertoldsheim: Durch das Vorhaben kam es zu Beeinträchtigungen der FFH-LRT 91E0\* "Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*" und 91F0 "Hartholzauwälder mit Eiche, Ulme und Esche". Die Flächenverluste des LRT 91F0 sind sehr gering (ca. 37 m<sup>2</sup>) und damit nicht erheblich (Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 16.03.2015). Der FFH-LRT 91E0\* ist vom Vorhaben Erneuerung Donaubrücke Bertoldsheim nicht betroffen, sodass diesbezüglich keine Betrachtung von Summationswirkungen notwendig ist.
- Stauzielerhöhung Donaustufe Bertoldsheim: Es handelt sich um ein laufendes Verfahren, zu dem noch keine Genehmigung vorliegt. Auswirkungen auf das FFH-Gebiet sind noch nicht bekannt. Daher wird das Projekt hinsichtlich Summationswirkung mit der Erneuerung der Donaubrücke Bertoldsheim nicht berücksichtigt.

#### Ergebnis:

Unabhängig vom derzeitigen Entwicklungsstand der Kohärenzsicherungsmaßnahmen zum Flutpolder Riedensheim wird aufgrund der Berücksichtigung des Timelags bereits bei der Maßnahmenkonzeption davon ausgegangen, dass eine kumulative Beeinträchtigung mit dem Vorhaben nicht zu unterstellen ist. Aufgrund der durch umfangreiche Minimierungsmaßnahmen auf einen äußerst geringen Umfang reduzierten randlichen Eingriffe in den LRT 91F0 werden daher auch unter Berücksichtigung der Summation mit den genannten Projekten als unerheblich angesehen.

#### 2.1.4 Ergebnis

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung führt damit zu dem Ergebnis, dass das Bauvorhaben in Bezug auf das FFH-Gebiet Nr. DE 7232-301 „Donau mit Jura-Hängen zwischen Leitheim und Neuburg“ zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele, des Schutzgebietes, seiner maßgeblichen Bestandteile oder des Netzes Natura 2000 führt. Die Beeinträchtigungen beschränken sich aufgrund der umfangreichen Vermeidungsmaßnahmen auf eine flächige Inanspruchnahme von 140 m<sup>2</sup>. Aufgrund der Kleinflächigkeit und der Lage im Vorbelastungskorridor der Straße ist eine Erheblichkeit nicht gegeben. Auch unter Berücksichtigung von möglichen Summationswirkungen wird keine Erheblichkeit festgestellt. Auf die Unterlage 19.2a wird ergänzend verwiesen.

2.2 FFH-Verträglichkeitsprüfung für das SPA-Gebiet Nr. DE 7231-471 „Donau zwischen Lechmündung und Ingolstadt“

2.2.1 Beschreibung des SPA-Gebietes Nr. DE 7231-471 „Donau zwischen Lechmündung und Ingolstadt“, Lebensräume, Arten, Erhaltungsziele

Das SPA-Gebiet Nr. DE 7231-471 „Donau zwischen Lechmündung und Ingolstadt“ umfasst laut Standarddatenbogen (06/2016) eine Fläche von 6.995,12 ha, unterteilt in drei Teilflächen. Es befindet sich in der naturräumlichen Haupteinheit D64 Donau-Iller-Lech-Platten mit dem Naturraum 045 Donauried, der naturräumlichen Haupteinheit D61 mit den Naturräumen 082-A Hochfläche südl. Frankenalb und 082-B Donaudurchbruch Neuburg und der naturräumlichen Haupteinheit D65 Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten mit der Naturraum-Untereinheit Donauauen. Die Fläche liegt in der Stadt Ingolstadt, den Landkreisen Neuburg-Schrobenhausen (Regierungsbezirk Oberbayern) und Donau-Ries (Regierungsbezirk Schwaben). Charakteristisch für das Gebiet sind die zusammenhängenden Auwaldbereiche, die insgesamt 58 % der Gesamtfläche einnehmen, sowie Offenlandflächen, die 55 % des Westteils des Gebietes einnehmen.

2.2.1.1 Relevante Arten der V-RL im Untersuchungsraum

Im Folgenden wird der Bestand der relevanten geschützten Vogelarten im SPA-Gebiet Nr. DE 7231-471 "Donauauen zwischen Lechmündung und Ingolstadt" bzw. innerhalb des detailliert untersuchten Bereichs nach den durchgeführten Geländekarrierungen bzw. Datenrecherchen dargestellt:

Art	Lebensraumansprüche	Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens
Halsbandschnäpper <i>Ficedula albicollis</i>	Lichte Laubwälder mit Alt- und Totholz, Auwälder	Wahrscheinliches Brutvorkommen im größeren Umfeld des Straßenbaus, 200 - 350 m von neuer Straße entfernt
Mittelspecht <i>Dendrocopos medius</i>	Alte Buchen-, Eichen-, Au- und Bruchwälder mit Alt- und Totholz; Höhlenbäume mit geringer Holzdichte o. mit Holzpilz befallen	Wahrscheinliches Brutvorkommen im größeren Umfeld des Straßenbaus südlich der Donau, 150 - 250 m von der neuen Straße entfernt
Gänsesäger <i>Mergus merganser</i>	Fischreiche Bäche, Flüsse, Bagger-, Stau- und natürliche Seen mit geeigneten Bruthöhlen/-nischen in Ufernähe; reiches Totholzangebot und Biotopbäume in Ufernähe	Wahrscheinliches Brutvorkommen im größeren Umfeld des Brückenbaus, im Stausee ca. 600 m von der neuen Brücke entfernt

Art	Lebensraumsprüche	Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens
Uhu <i>Bubo bubo</i>	Kombination aus Wald, Felsen u. offener Landschaft; natürlicherweise felsiges Gelände als Bruthabitat, aber auch Nutzung von Krähenhorsten	Brutvorkommen bei Bertoldsheim in Graureiherhorst, genauer Standort unbekannt
Zwergtaucher <i>Tachybaptus ruficollis</i>	Stehende bis langsam fließende, pflanzenreiche Gewässer mit Flachwasserzonen	Gast während Herbstzug, Wintergast am Bertoldsheimer Stausee
Haubentaucher <i>Podiceps cristatus</i>	Größere Seen	Gast während Herbstzug, Wintergast am Bertoldsheimer Stausee
Schwarzhalstauer <i>Podiceps nigricollis</i>	Größere Seen	Wenige Individuen während Herbst- und Frühjahrszug auf dem Stausee
Schnatterente <i>Anas strepera</i>	Stehende bis langsam fließende, pflanzenreiche Gewässer mit Flachwasserzonen	Wintergast am Bertoldsheimer Stausee
Krickente <i>Anas crecca</i>	Stehende bis langsam fließende, pflanzenreiche Gewässer mit Flachwasserzonen	Gast während Herbstzug, Wintergast am Bertoldsheimer Stausee
Stockente <i>Anas platyrhynchos</i>	Besiedelt nahezu alle Gewässertypen	Gast während Herbstzug, Wintergast am Bertoldsheimer Stausee
Spießente <i>Anas acuta</i>	Stehende bis langsam fließende, pflanzenreiche Gewässer mit Flachwasserzonen	Gast während Herbst- und Frühjahrszug, Wintergast am Bertoldsheimer Stausee
Kolbenente <i>Netta rufina</i>	Stehende bis langsam fließende, pflanzenreiche Gewässer mit Flachwasserzonen	Gast während Herbst- und Frühjahrszug, Wintergast am Bertoldsheimer Stausee
Tafelente <i>Aythya ferina</i>	Stehende und langsam fließende, flachere Gewässer	Gast während Herbstzug, Wintergast am Bertoldsheimer Stausee
Reiherente <i>Aythya fuligula</i>	Stehende und langsam fließende Gewässer	Gast während Herbst- und Frühjahrszug, Wintergast am Bertoldsheimer Stausee
Schellente <i>Bucephala clangula</i>	Stehende und langsam fließende Gewässer	Gast während Frühjahrszug, Wintergast am Bertoldsheimer Stausee, keine Brutvorkommen im SPA-Gebiet
Blässhuhn <i>Fulica atra</i>	Stehende und langsam fließende Gewässer	Gast während Herbstzug, Wintergast am Bertoldsheimer Stausee

Art	Lebensraumansprüche	Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens
Silberreiher <i>Egretta alba</i>	Verlandungs- und Flachwasserzonen an stehenden Gewässer o. Sumpfgebiete mit Verlandungs- und Flachwasserzonen	Wenige Individuen Wintergäste am Stausee
Singschwan <i>Cygnus cygnus</i>	Stehende bis langsam fließende, pflanzenreiche Gewässer mit Flachwasserzonen	Wintergast am Bertoldsheimer Stausee
Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	Lichte Laubwälder, Offenlandstandorte als Nahrungshabitat	Mehrere Reviere im ganzen SPA-Gebiet
Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>	lückige Altholzbestände in der Nähe von Flüssen und Seen	Mehrere Reviere über das ganze SPA-Gebiet
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	Randzonen lichter Laubwälder, Baumreihen; Nahrungssuche im Offenland	Gelegentlicher Nahrungsgast im SPA-Gebiet
Seeadler <i>Haliaeetus albicilla</i>	Waldgebiete in gewässerreichen Landschaften, Nahrungsbiotop fisch- und vogelreiche Binnengewässer	Regelmäßig zwei Seeadler am Bertoldsheimer Stausee
Schlagschwirl <i>Locustella fluviatilis</i>	Weich- und Hartholzauen mit dichter Strauch und Baumschicht	Keine Nachweise, jedoch geeignete Habitats im weiteren Umfeld
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	Gehölzränder o. Lichtungen in Altholzbeständen; Nahrungssuche über offenen Flächen, u.A. Gewässer; Nisten in alten (Kräh-)Nestern	Keine Nachweise, möglicherweise gelegentliche Nutzung als Nahrungshabitat

Im Managementplan sind im weiteren Umfeld des Eingriffs und der neuen Straße als wahrscheinliche Brutvorkommen die geschützten Vogelarten des SPA-Gebiets Halsbandschnäpper (*Ficedula albicollis*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) und Gänseäger (*Mergus merganser*) genannt. Weitere Vogelarten treten als Gäste beim Zug, im Winter oder als Nahrungsgäste auf. Großflächige Reviere von Greifvögeln schließen auch das Planungsgebiet mit ein.

Für die weiteren im SPA-Gebiet Nr. DE 7231-471 "Donauauen zwischen Lechmündung und Ingolstadt" vorkommenden Arten besteht keine weitere Notwendigkeit zur Bewertung der Natura 2000-Verträglichkeit, da eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Populationen definitiv - ohne Erfordernis einer weiteren Prüfung - ausgeschlossen werden kann (vgl. Unterlage 19.2b, Kap. 4.1.2, Tab. 8).

## 2.2.1.2 Gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele

Hinsichtlich der zu erhaltenden Vogelarten werden in der Anlage 2a BayNat2000V für die Vogelschutzgebiete die zugehörigen Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG festgelegt.

Es existieren folgende gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele für das SPA-Gebiet Nr. DE 7231-471 (Stand 02/2016):

<p>Erhalt der Donauauen (und angrenzender Bereiche) zwischen Lechmündung und Ingolstadt mit ihren ausgedehnten Lebensraumkomplexen mit Auwäldern aus Weichholz- und Hartholzauen, Extensivgrünland, Niedermoorresten, Stau- und Baggerseen, Altgewässern und Altarmen der Donau als international bedeutsame Rast- und Überwinterungsgebiete für Wasser- und Watvögel sowie als wertvollen Lebensraum für bedrohte Auwaldarten sowie sonstige Vogelbestände.</p>
<p>1. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Gewässer als Rast- und Überwinterungsgebiete für Prachtaucher, Sterntaucher, Singschwan, Moorente, Silberreiher, Mittelmeermöwe, Kolbenente, Krickente, Reiherente, Schnellente, Schnatterente, Spießente, Stockente, Tafelente, Zwergtaucher, Haubentaucher, Schwarzhalstaucher, Blässhuhn, Großen Brachvogel und Kiebitz, insbesondere in den Stauhaltungen von Feldheim und Bertholdsheim. Erhalt ggf. Wiederherstellung ausreichend großer, ausreichend ungestörter Wasser-, Schlamm- und Uferflächen während der Monate August bis April als Rast- und Nahrungshabitate.</p>
<p>2. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Vogelbestände der Röhricht-, Verlandungs- und Inselzonen (Rohrweihe, Zwergdommel, Blaukehlchen, Teichrohrsänger und Beutelmeise) sowie ihrer Lebensräume, insbesondere an größeren Altwassern wie in der Ziegelschütt, in Niedermoorbereichen und auch an Kleingewässern und Gräben. Erhalt ggf. Wiederherstellung ausreichend großer, ausreichend ungestörter Bereiche während der Vorbrut- und Brutzeit.</p>
<p>3. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Brutbestände von Mittelspecht, Grauspecht, Halsbandschnäpper und Schlagschwirl sowie ihrer Lebensräume, insbesondere großflächiger, störungsarmer, z. T. eichenreicher Auwaldbereiche mit einem ausreichenden Angebot an Alt- und Totholz sowie Nahrungshabitaten, wie z. B. ausreichenden Saum- und Lichtungsbereichen als Ameisenlebensräume (bevorzugte Spechnahrung). Erhalt ggf. Wiederherstellung von Bereichen mit dichter Strauch- und Krautschicht als Lebensraum des Schlagschwirls. Erhalt eines ausreichenden Angebots an Höhlenbäumen für Folgenutzer.</p>
<p>4. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Brutbestände von Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard und Baumfalke sowie ihrer Lebensräume, insbesondere großräumiger, störungsarmer, ausreichend unzerschnittener Laubwald-Offenland-Komplexe mit Alt- und Starkholzbeständen sowie Gewässern und extensiv genutzten Offenlandbereichen mit Grünland, Magerrasen, Säumen, Hecken und Feldgehölzen. Erhalt ggf. Wiederherstellung störungsarmer Räume um die Brutplätze, insbesondere zur Brut- und Aufzuchtzeit (Radius i.d.R. 200 m) und Erhalt einer ausreichenden Anzahl an Horstbäumen.</p>
<p>5. Erhalt ggf. Wiederherstellung ausreichend großer, störungsarmer Nahrungsgebiete sowie geeigneter Altholzbestände mit Sitz- und Ruheplätzen für den Seeadler.</p>
<p>6. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Brutbestände des Uhus und seines Lebensraums. Erhalt der großflächigen störungsarmen Nahrungshabitate. Erhalt ggf. Wiederherstellung störungsarmer Räume um die Brutplätze, insbesondere zur Brut- und Aufzuchtzeit (Radius i.d.R. 300 m) und Erhalt der Horstbäume.</p>

<p>7. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Brutbestände von Großem Brachvogel, Braunkehlchen, Kiebitz und Wiesenschaftstelze, insbesondere in Feucht- und Streuwiesen wie dem Wiesenbrütergebiet bei Staudheim. Erhalt ggf. Wiederherstellung ihrer überwiegend nutzungsgeprägten Lebensräume mit z.T. hoher Bodenfeuchte, weitgehend baum- und störungsfreien Bereichen insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit sowie den jeweils artspezifisch notwendigen Sonderstrukturen (Senken und Seigen für Großen Brachvogel und Kiebitz, Sitzwarten für Braunkehlchen etc.).</p>
<p>8. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Brutbestände von Neuntöter und Dorngrasmücke sowie ihrer Lebensräume, insbesondere struktur- und artenreicher Gehölz-Offenland-Komplexe mit den artspezifisch notwendigen Sonderstrukturen (z. B. Singwarten).</p>
<p>9. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Brutbestände von Eisvogel, Uferschwalbe, Flußregenpfeifer und Gänsesäger sowie ihrer Lebensräume, insbesondere der Brutplätze an Abbruchkanten und Steilufern (Eisvogel, Uferschwalbe), auf Kies- und Sandbänken (Flußregenpfeifer) sowie in Bruthöhlen und -nischen im Uferbereich (Gänsesäger). Erhalt ggf. Wiederherstellung strukturreicher Gewässerabschnitte, fließgewässerdynamischer Prozesse sowie einer naturnahen Fischfauna. Erhalt von Sekundärlebensräumen für Eisvogel, Uferschwalbe und Flußregenpfeifer an Baggerseen und Kiesgruben.</p>

## 2.2.2 Auswirkungen des Bauvorhabens auf das SPA-Gebiet Nr. DE 7231-471 „Donau zwischen Lechmündung und Ingolstadt“

Als baubedingte relevante Wirkungen auf die betroffenen Schutzgegenstände und Erhaltungsziele des SPA-Gebietes waren temporäre Flächeninanspruchnahmen, eine vorübergehende Trübung des Gewässers und Lärm während der Bauzeit zu untersuchen. Hinzu kam noch als anlagebedingte relevante Wirkungen dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch den neuen Straßenverlauf und die neue Brücke. Betriebsbedingt sind dagegen keine relevanten Wirkungen auf die Schutzgegenstände und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zu erwarten, die über bereits bestehende Beeinträchtigungen durch die Bestandsstraße und -brücke hinausgehen. Auf die Ausführungen unter 19.2b, Kap. 3.3, wird verwiesen.

### 2.2.2.1 Beeinträchtigung von gehölzbrütenden Vogelarten

Es wurde eine projektbedingte Beeinträchtigung der Erhaltungsziele für die gehölzbrütenden Vogelarten Mittelspecht und Halsbandschnäpper, welche innerhalb des SPA-Gebietes geschützt sind, untersucht.

In die Bereiche mit wahrscheinlichem Brutvorkommen von Halsbandschnäpper und Mittelspecht wird nicht eingegriffen. Damit kommt es zu keinen baubedingten Störungen durch Baulärm während der Brutzeit. Der Verlust von straßennahen Gehölzen (bau- und anlagebedingt) stellt aufgrund des ausreichend großen Angebots straßenferner Waldbestände keine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Eine Abschätzung der betriebsbedingten Wirkung bezüglich des Straßenverkehrslärms erfolgt für alle genannten Vogelarten anhand der "Arbeitshilfe Vögel und Stra-

ßenverkehr" (BMVBS 2012) und der Verkehrszählung auf der Kreisstraße ND 11 zwischen Burgheim und Bertoldsheim aus den Jahren 2010 und 2015 (Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen 2017). Die Verkehrszahlen lagen im Jahr 2010 bei 3494 Kfz/24 h und 2015 bei 3163 Kfz/24 h. Laut der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr liegt die Effektdistanz für den Halsbandschnäpper bei Straßen mit einem Verkehrsaufkommen von weniger als 10.000 Kfz/24 h bei 100 m. Bis zu einer Distanz von 100 m vom Fahrbahnrand sinkt die Habitateignung für Halsbandschnäpper um 20 %, ab 100 m gibt es keine Beeinträchtigung mehr auf die Habitateignung. Die wahrscheinlichen Brutvorkommen des Halsbandschnäppers liegen deutlich über 100 m von der neuen Straße entfernt. Damit kann eine betriebsbedingte Wirkung auf die Art ausgeschlossen werden.

Bei Mittelspecht liegt die Effektdistanz unabhängig von der Verkehrsstärke bei 400 m, wobei die Habitateignung bis 100 m um 60 %, zwischen 100 m und der Entfernung bis zur 58 dB(A)-Isophone um 40 % und bis 400 m um 20 % abnimmt. Die wahrscheinlichen Brutvorkommen, die im Managementplan genannt sind, liegen innerhalb der 400 m Wirkdistanz. Da die Brutvorkommen allerdings bereits bei der Bestandsstraße innerhalb der Wirkdistanz lagen ist nicht von einer erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigung des Mittelspechts durch die neue Straße auszugehen.

Zusammenfassend werden die vorhabenbezogenen Auswirkungen auf die auf die Erhaltungsziele der gehölzbrütenden Vogelarten und damit auf das Erhaltungsziel des SPA-Gebietes als nicht erheblich mit dem Beeinträchtigungsgrad „gering“ eingestuft.

Auf die Ausführungen in Unterlage 19.2b, Kap. 5.2 und 8., wird verwiesen.

#### 2.2.2.2 Beeinträchtigung von Greifvögeln

Es wurde eine projektbedingte Beeinträchtigung der Erhaltungsziele für die Greifvogelarten Uhu, Wespenbussard, Rotmilan, Schwarzmilan und Seeadler, welche innerhalb des SPA-Gebietes geschützt sind, untersucht.

Störungen der Greifvögel durch den vorübergehenden Baubetrieb sind ausgeschlossen, da die Arten jeweils größere Reviere besiedeln und so dem Baubetrieb ausweichen können. Auch für den Uhu verbleiben genügend Jagdgebiete in Gewässernähe. Aufgrund der bestehenden Kollisionsgefahr durch die vorhandene Straße ergibt sich für die besonders kollisionsgefährdeten Greifvögel kein erhöhtes Tötungsrisiko durch den Baubetrieb. Brutvorkommen innerhalb des Baufelds und der näheren Umgebung sind weder für den Uhu noch die genannten Greifvögel bekannt und somit auch nicht betroffen.



Der Uhu brütet überwiegend in felsigem Gelände, weshalb ein anlagebedingter Verlust von Brutplätzen hier ausgeschlossen werden kann. Die anlagebedingten Gehölzverluste im Umfeld der bestehenden Straße könnten das Angebot an Bäumen für Greifvogelhorste reduzieren. Innerhalb des Projektgebiets sind jedoch keine Brutvorkommen bekannt. Zusammen mit den Maßnahmen 1 V und 2 V ist somit eine Beeinträchtigung von Greifvögeln, bedingt durch den Gehölzverlust, nicht zu unterstellen.

Gemäß den Untersuchungen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Straßenentwicklung beträgt die Fluchtdistanz des Wespenbussards 200 m, die Fluchtdistanz von Rotmilan und Schwarzmilan 300 m, die Fluchtdistanz des Seeadlers 500 m und die Effektdistanz des Uhus 500 m. Innerhalb dieser Abstände in Entfernung zur neuen Straße und Brücke sind keine Brutvorkommen bekannt. Zudem geht die Belastung nicht über die bereits bestehende Belastung hinaus, weshalb sich für die sehr mobilen Arten keine relevanten Auswirkungen ergeben werden. Die genannten Greifvogelarten sind besonders kollisionsgefährdet (BMVBS 2012). Die Kollisionsgefahr geht jedoch nicht über die Kollisionsgefahr durch die bestehende Straße hinaus.

Zusammenfassend werden die vorhabenbezogenen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der Greifvögel und damit auf das Erhaltungsziel des SPA-Gebietes als nicht erheblich mit dem Beeinträchtigungsgrad „sehr gering“ eingestuft.

Auf die Ausführungen in Unterlage 19.2b, Kap. 5.3 und 8., wird verwiesen.

### 2.2.2.3 Beeinträchtigung von Rastvogelarten der V-RL

Es wurde eine projektbedingte Beeinträchtigung der Erhaltungsziele für die Rastvogelarten Silberreiher und Singschwan, welche innerhalb des SPA-Gebietes geschützt sind, untersucht.

Silberreiher und Singschwan sind mobile Arten, die innerhalb des SPA-Gebietes weitere Nahrungs- und Rasthabitate nutzen. Da die Bauarbeiten im Umfeld der bestehenden Straße stattfinden und daher keine bevorzugten Nahrungs- und Rasthabitate betroffen sind, können baubedingte Störungen ausgeschlossen werden.

Eine anlagebedingte Zerstörung von Brutplätzen der beiden Arten kann ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Bruthabitate im Projektgebiet vorhanden sind und die beiden Arten lediglich als Nahrungsgäste auf dem Stausee auftreten. Wichtige Nahrungshabitate gehen aufgrund der Kleinflächigkeit des Vorhabens sowie der bestehenden Vorbelastung durch das Kraftwerk und der bestehenden Straße mit Brücke ebenfalls nicht verloren.

Der Störradius für den Singschwan als Rastvogel beträgt 400 m (BMVBS 2012). Der vorhandene Störkorridor verschiebt sich damit theoretisch um ca. 14 m nach Westen. Daraus können keine erheblichen betriebsbedingten Störungen abgeleitet werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Singschwänen wird somit nicht angenommen. Über die Effekte des Verkehrslärms auf den Silberreiher liegen keine Daten vor. Für andere Reiherarten wurden im Rahmen der Arbeitshilfe "Vögel und Straßenverkehr" lediglich Störradien für Brutkolonien ermittelt. Eine Brutkolonie des Silberreihers ist im Wirkraum nicht vorhanden. Die bevorzugten Nahrungsbiotope der Art sind insbesondere Äcker und Wiesen. Auf diese Bestände hat das Vorhaben keinen Einfluss. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann somit ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend werden die vorhabenbezogenen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der Rastvögel und damit auf das Erhaltungsziel des SPA-Gebietes als nicht erheblich mit dem Beeinträchtigungsgrad „gering“ eingestuft.

Auf die Ausführungen in Unterlage 19.2b, Kap. 5.4 und 8., wird verwiesen.

#### 2.2.2.4 Beeinträchtigung von regelmäßig auftretenden Zug- und Charaktervogelarten

Es wurde eine projektbedingte Beeinträchtigung der Erhaltungsziele für die Zugvogelarten Gänsesäger, Schellente, Schlagschwirl und Baumfalke, welche innerhalb des SPA-Gebietes geschützt sind, untersucht.

Eine baubedingte Zerstörung und Störung von Brutplätzen kann aufgrund fehlender geeigneter Habitats im Baufeld für Schlagschwirl und Baumfalke ausgeschlossen werden. Eine Entnahme von Gehölzen mit Bruthöhlen könnte das Angebot an potentiellen Brutplätzen für Schellente und Gänsesäger verringern, jedoch nutzt die Schellente das SPA-Gebiet nur als Durchzugs- und Rastgebiet. Eine Beeinträchtigung des Gänsesägers ist durch die Maßnahme 2 V, die Gehölzentnahmen auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit beschränkt, ausgeschlossen. Das nächste bekannte Brutvorkommen des Gänsesägers liegt 600 m von der neuen Brücke entfernt und kann weiterhin genutzt werden.

Baubedingt kann es zu einer Trübung des Gewässers durch Sedimentaufwirbelungen und Stoffeinträge kommen. Durch die Maßnahme 3 V werden jedoch Sediment- und Trübstoffeinträge auf ein Mindestmaß reduziert. Aufgrund der Lage der Brücke unmittelbar am Kraftwerk und der Wasserführung der Donau tritt ein deutlicher Verdünnungseffekt ein. Dadurch entstehen nur kurzzeitige und lokale Gewässertrübungen.

Es ist nicht anzunehmen, dass die Fällung von straßennahen Bäumen zu einer Verringerung von potentiellen Brutplätzen für den Gänsesäger führt. Die ebenfalls in Baumhöhlen brütende Schellente nutzt das SPA-Gebiet nur als Durchzugs- und

Rastgebiet. Eine Beeinträchtigung des Gänsesägers ist durch die Maßnahme 2 V, welche die Gehölzentnahme auf den Zeitraum außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten beschränkt, ausgeschlossen. Das nächste bekannte Brutvorkommen des Gänsesägers liegt 600 m von der neuen Brücke entfernt und ist vom Vorhaben nicht betroffen.

Hinsichtlich der betriebsbedingten Wirkungen durch Straßenlärm besteht für den Gänsesäger kein spezifisches Abstandverhalten zur Straße, es wird lediglich eine Fluchtdistanz von 300 m (BMVBS 2012) angenommen. Die einzigen möglichen Brutvorkommen des Gänsesägers im Umfeld des Untersuchungsgebiets befinden sich etwa 600 m von der neuen Straße entfernt. Eine betriebsbedingte Beeinträchtigung von Brutpaaren kann somit ausgeschlossen werden. Für Schlagschwirl und Schellente wird eine Effektdistanz von 100 m angenommen, es handelt sich um Arten mit vergleichsweise geringer Empfindlichkeit gegen Straßenverkehrslärm. Der vorhandene Störkorridor verschiebt sich damit theoretisch um ca. 14 m nach Westen. Daraus können keine erheblichen betriebsbedingten Störungen abgeleitet werden. Für den Baumfalken sind vor allem die optischen Reize durch den Straßenverkehr relevant. Prognostiziert wird eine Fluchtdistanz von 200 m (BVMBS 2012). Da der Baumfalke das Gebiet allenfalls als Nahrungshabitat nutzt, ist auch in diesem Fall nicht mit einer Abnahme der Habitateignung zu rechnen.

Zusammenfassend werden die vorhabenbezogenen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der regelmäßig vorkommende Zug- und Charaktervogelarten und Gänsesäger, Schellente, Schlagschwirl und Baumfalke und deren Erhaltungszustand werden als nicht erheblich mit dem Beeinträchtigungsgrad „sehr gering“ eingestuft.

Auf die Ausführungen in Unterlage 19.2b, Kap. 5.5 und 8., wird verwiesen.

#### 2.2.2.5 Beeinträchtigung von Rast- und Wintervogelarten

Es wurde eine projektbedingte Beeinträchtigung der Erhaltungsziele für die Rast- und Wintervogelarten Zwergtaucher, Haubentaucher, Schwarzhalstaucher, Schnatterente, Krickente, Stockente, Spießente, Kolbenente, Tafelente, Reiherente und Blässhuhn, welche innerhalb des SPA-Gebietes geschützt sind, untersucht.

Das Vorhaben beschränkt sich auf einen vergleichsweise kleinen Bereich, welcher durch den Kraftwerksbetrieb, die laufenden Unterhaltsmaßnahmen und den Straßenverkehr bereits vorbelastet ist. Mit erheblicher Beeinträchtigung von Wasservögeln ist daher nicht zu rechnen. Ein vorübergehender baubedingter Eintrag von Trübstoffen sollte für Generalisten wie Stockente und Blässhuhn sowie für die Bewohner meist eutropher Stillgewässer wie Tafelente, Schnatterente und Kolbenente keine Probleme bei der Nahrungssuche verursachen. Durch die Wasserführung der Donau wer-

den Einträge rasche abtransportiert. Weiterhin werden durch die Vermeidungsmaßnahme 3 V die Einträge reduziert, weshalb sich auch für die genannten Arten keine erheblichen Beeinträchtigungen ergeben.

Da die Brücke in einem geringen Abstand zur bestehenden Brücke und dem Kraftwerk errichtet wird, ist der Flächenanspruch im Bereich des Stausees sehr gering. Dieser Bereich ist zudem durch das Kraftwerk und den Verkehr auf der Kreisstraße vorbelastet, weshalb er kein geeignetes Habitat für die überwinternden Vögel darstellt.

Die betriebsbedingten Wirkungen für Rastvögel und Überwinterungsgäste unterscheiden sich von der Wirkung auf Brutvögel. Diese treten in der Regel in größeren Trupps auf und müssen in der Lage sein, untereinander zu kommunizieren. Rastvogeltrupps halten i.d.R. zu Straßen einen Sicherheitsabstand ein. Der Störradius für auf Wasserflächen rastende Enten und Taucher beträgt 150 m (BVMBS 2012). Der vorhandene Störkorridor verschiebt sich damit theoretisch um ca. 14 m nach Westen. Daraus können jedoch keine erheblichen betriebsbedingten Störungen abgeleitet werden.

Zusammenfassend werden die vorhabenbezogenen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der Rast- und Wintervögel als nicht erheblich mit dem Beeinträchtigungsgrad „gering“ eingestuft.

Auf die Ausführungen in Unterlage 19.2b, Kap. 5.6 und 8., wird verwiesen.

### 2.2.3 Beschreibung der Pläne und Projekte mit potentiellen kumulativen Beeinträchtigungen auf das SPA-Gebiet

Folgende drei Projekte, welche ebenfalls im SPA-Gebiet „Donau mit Jurahängen zwischen Leitheim und Neuburg“ geplant sind oder bereits durchgeführt wurden, wurden auf entstehende Summationswirkungen untersucht:

- Flutpolder Riedensheim: Im Umfeld des Projekts kommen die vom Projekt "Teilerneuerung Donaubrücke Bertoldsheim" betroffenen Arten Halsbandschnäpper, Gänsesäger, Zwerg- und Haubentaucher, Blässhuhn, Krick-, Stock-, Spieß-, Kolben-, Tafel-, Reiher- und Schellente ebenfalls vor. Erhebliche Beeinträchtigungen der Arten können jedoch mit Sicherheit ausgeschlossen werden (REGIERUNG VON OBERBAYERN 2014).
- Fischaufstiegsanlage Bertoldsheim: In der Verträglichkeitsabschätzung zur Fischaufstiegsanlage Bertoldsheim sind im weiteren Bereich der Baumaßnahme Vorkommen von Halsbandschnäpper und Gänsesäger genannt. Direkte Eingriffe in Bruthabitate oder indirekte Beeinträchtigungen des Areals im Hinblick auf die künftige Nutzung durch Halsbandschnäpper und Mittelspecht fanden durch das Vor-

haben nicht statt (DR. SCHOBER GMBH 2014). Die Art und ihre Erhaltungsziele werden somit nicht erheblich beeinträchtigt.

Somit kann abschließend festgehalten werden, dass auch in Summation mit anderen Plänen und Projekten keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter und Erhaltungsziele des SPA-Gebietes zu erwarten sind. Es sind keine Maßnahmen zur Schadensbegrenzung für kumulative Beeinträchtigung zu erwarten.

#### 2.2.4 Ergebnis

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung führt damit zu dem Ergebnis, dass das Bauvorhaben in Bezug auf das SPA-Gebiet Nr. DE 7231-471 „Donau zwischen Lechmündung und Ingolstadt“ zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele, des Schutzgebietes, seiner maßgeblichen Bestandteile oder des Netzes Natura 2000 führt. Bei den potentiell oder wahrscheinlich im Wirkungsbereich brütenden Arten Halsbandschnäpper (*Ficedula albicollis*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Gänsesäger (*Mergus merganser*) treten unter der Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben auf. Nahrungsgäste, Zug- und Wintervögel werden aufgrund der vergleichsweise geringen Neubeinträchtigung geeigneter Habitats sowie der Mobilität bzw. Anpassungsfähigkeit der Arten nicht erheblich beeinträchtigt. Auch bei der Betrachtung der Summation der Projektwirkungen mit Auswirkungen anderer relevanter Pläne und Projekte sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Populationen von Halsbandschnäpper, Mittelspecht und Gänsesäger sowie den Zug- und Rastvögeln im SPA-Gebiet gegeben. Auf die Unterlage 19.2b wird ergänzend verwiesen.

### 3. **Materiell-rechtliche Würdigung**

#### 3.1 **Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)**

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsgrundsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

## 3.2 Planrechtfertigung

Der Neubau der Donaubrücke bertoldsheim im Zuge der Kreisstraße ND 11 ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig. Kreisstraßen sind nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayStrWG Straßen, die dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Landkreises, dem Verkehr zwischen benachbarten Landkreisen und kreisfreien Gemeinden oder dem erforderlichen Anschluss von Gemeinden an das überörtliche Verkehrsnetz dienen oder zu dienen bestimmt sind; Sie sollen mindestens an einem Ende an eine Bundesfernstraße, Staatsstraße oder andere Kreisstraße anschließen. Nach Art. 9 BayStrWG sind sie in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten. Das Bauvorhaben ist erforderlich, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können (vgl. Unterlage 1).

Die für das Vorhaben sprechenden Umstände rechtfertigen auch die Inanspruchnahme von Eigentum und die sonstigen Auswirkungen. Ein Verzicht auf das Vorhaben ("Null-Variante") wäre nicht vertretbar.

Dies ergibt sich im Einzelnen aus folgenden Überlegungen:

### 3.2.1 Planungsziele

Ziel der Planung ist es, durch den Ersatzneubau der Donaubrücke Bertoldsheim die wichtige Verbindung über die Kreisstraße ND 11 zwischen der B 16 und der St 2047 aufrechtzuerhalten, da die vorhandene Brücke große Schäden aufweist und die erforderliche Tragfähigkeit nicht mehr gegeben ist. Durch die Trennung des Geh- und Radverkehrs von der Straße im Bereich der Brücke kann ferner die Verkehrssicherheit erheblich verbessert werden. Es handelt sich dabei um zulässige Planungsziele nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG.

#### 3.2.1.1 Derzeitige Straßen- und Verkehrsverhältnisse

Die Kreisstraße ND 11 verbindet die Gemeinden Burgheim und Rennertshofen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen. Dabei nimmt sie auch teilweise den Verkehr von der Bundesstraße B 16 zur Staatsstraße (St) 2047 auf. Durch die Lage zwischen der Bundesstraße 16 und der St 2047 erhält sie überregionale Bedeutung und kann auch der Verbindungsfunktionsstufe III zugerechnet werden.

Von Burgheim führt sie in nördlicher Richtung und überquert zunächst die Bundesstraße B 16. Sie ist an diese höhenfrei mit einer Rampe angeschlossen. Im weiteren Verlauf durchquert sie die Donauauen und wird bisher als Teil des Wehrs des Donaukraftwerks Bertoldsheim über die Donau geführt. Anschließend durchquert sie die Donauauen nördlich des Flusses und bindet schließlich höhengleich in die St 2047 ein.

Die Kreisstraße ND 11 weist im Bestand den Regelquerschnitt RQ 9 (6,0 m Fahrbahn mit beidseitigen Banketten von je 1,50 m Breite) auf. Die tatsächliche Verkehrsstärke (DTV) beträgt 3.112 Kfz/24 h (Straßenverkehrszählung 2015) im Jahr 2015. Der Schwerverkehrsanteil liegt bei ca. 7 % (228 Lkw/24 h). Straßenbegleitend verläuft ostseitig ein Geh- und Radweg, welcher durch einen Grünstreifen von der Fahrbahn getrennt ist. Die Breite des Geh- und Radwegs beträgt 2,50 m. Der Abstand zur Fahrbahn beträgt ca. 3 m.

Bereits um 2010 zeichnete sich ab, dass am bestehenden Brückenbauwerk umfangreiche Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind. Zur Beurteilung der Bestandsbrücke wurden mehrere Untersuchungen durchgeführt. Neben vielen kleineren Fehlstellen und Schäden am Überbau, welche durch übliche Instandsetzungsverfahren behoben werden könnten, wurde auch festgestellt, dass die Fahrbahnübergangskonstruktionen des Bauwerks undicht sind. Dies hat zur Folge, dass an den Überbauenden, in welchen sich die Spanngliedverankerungen befinden, stark erhöhte Chloridwerte vorliegen. Außerdem ist der Beton in diesen Bereichen zum Teil schon großflächig abgeplatzt. Eine Instandsetzung der geschädigten Bereiche ist wegen der Vorspannung an diesen Stellen kaum realisierbar. Neben dem beschriebenen schlechten Bauwerkszustand gab die Auslegung der Bestandsbrücke auf Brückenklasse 30 in Verbindung mit einer Fahrbahnbreite mit nur 6,00 m Breite zwischen den Borden sowie das Fehlen eines Geh- und Radweges auf der Brücke Anlass, statt einer Sanierung einen Neubau ins Auge zu fassen. Nur ein solcher Neubau kann die auf der Brücke derzeit vorhandenen sicherheitstechnischen und verkehrstechnischen Defizite, wie Beschränkung auf 30 Tonnen Fahrzeuggewicht und 30 km/h aufgrund fehlender Fahrzeugrückhalte-systeme in Verbindung mit der Gefahr eines tiefen Sturzes nachhaltig beheben. Da sie gegenüber dem Bestand seitlich verschoben wird, muss die Kreisstraße auf beiden Seiten der Donau angepasst werden.

### 3.2.1.2 Zukünftige Straßen- und Verkehrsverhältnisse

Durch den Neubau einer reinen Straßenbrücke, unmittelbar (lichtes Maß) oberhalb der bestehenden Brücke und nachfolgend den Ersatzneubau einer reinen Dienstbrücke für den Kraftwerksbetrieb, über die dann auch der Fußgänger- und Radfahrerverkehr geführt werden kann, wird die Aufrechterhaltung dieser wichtigen Kreisstraßenverbindung über die Donau gewährleistet. Durch die Trennung des Geh- und Radverkehrs von der Straße im Bereich der Brücke kann die Verkehrssicherheit erheblich verbessert werden.

Die Länge der Baustrecke beträgt 380 m südlich und 210 m nördlich der Donau. Der Querschnitt für die Hauptstrecke wird mit einer Fahrbahnbreite von 7,00 m einschl. Randstreifen mit beiderseits 1,25 m breiten Banketten festgelegt. Der Abstand

zwischen Straße und Geh- und Radweg beträgt zwischen 3,00 m und 15,00 m. Der Minimalabstand setzt sich aus 1,50 m Bankett Fahrbahn, 0,50 m Bankett Geh- und Radweg und 1,00 m Streifen zusammen. Der Streifen wird als Grünstreifen bzw. Böschung ausgebildet. Der Maximalabstand ist dadurch bedingt, dass getrennte Bauwerke für Fahrbahn und Geh- und Radweg errichtet werden und der Geh- und Radweg soweit als möglich auf dem Bestand geführt wird. Im Zuge der Neubaustrecke werden nur die bisher bereits vorhandenen Wegeanschlüsse unmittelbar südlich und nördlich der Donau wieder angebunden.

Die Straße wird im Bereich der Donau über eine ca. 160 m lange Straßenbrücke geführt. Die Brücke verläuft westlich der bestehenden Brücke vor der Kraftwerksanlage und lässt sich in die Hauptbrücke, eine 4-feldrige Stahlverbundkonstruktion und eine darauf aufgelagerte Stahlbetonplattenbrücke gliedern. Parallel zur Straßenbrücke ist eine Betriebsbrücke für die Kraftwerksanlage, welche auch als Geh- und Radwegbrücke genutzt werden soll, geplant. Diese Brücke lässt sich in eine Schleusenbrücke, drei Wehrbrücken und eine Kraftwerksbrücke aufteilen. Es ist vorgesehen, die Brücken als Stahl- / Spannbetonbrücken auszubilden.

Die Streckencharakteristik wird durch die geplante Maßnahme nur unwesentlich verändert. Da keine zusätzlichen Verknüpfungen geschaffen werden und sich auch die Gesamtlänge nur minimal ändert, ist mit keiner Verkehrsverlagerung auf die Kreisstraße bzw. von der Kreisstraße zu rechnen. Der DTV wird sich somit nur durch den allgemeinen Verkehrszuwachs und den Wegfall der Tonnage- und Geschwindigkeitsbegrenzung ändern.

### **3.3 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung**

#### **3.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung**

Das Bauvorhaben steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen. Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen. Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile erforderlich.

Laut Regionalplan befindet sich das Projektgebiet im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet 06 "Donauniederungen". Das Donautal ist als Regionaler Grünzug ausgewiesen. Die Tal- und Auenlandschaften der Donau bilden zusammen mit den Tal- und Auenlandschaften von Altmühl, Schutter, Paar, Ilm und dem Wellheimer Trockental ein Schwerpunktgebiet des regionalen Biotopverbundes. Dieser soll durch Siedlungsvorhaben und größere Infrastrukturmaßnahmen nicht unterbrochen werden. Zudem sollen die donaubegleitenden Auwälder als wichtige Frischluftproduktionsflächen und Transportbahnen erhalten werden. Die Talräume



sind bedeutenden für Kaltluftentstehung und Luftaustausch, diese Funktion ist ebenfalls zu erhalten. Der Geplante Neubau in unmittelbarer Nähe zur Bestandsbrücke greift nur unwesentlich stärker in das landschaftliche Vorbehaltsgebiet ein als der Bestand (veränderte Höhenlage!), Frischluft Entstehungsgebiete und Transportwege werden nicht beeinträchtigt und der Biotopverbund nicht neu unterbrochen.

### 3.3.2 Planungsvarianten

Die Planfeststellungsbehörde war nicht verpflichtet, jede mögliche oder von Dritten ins Spiel gebrachte Planungsvariante gleichermaßen detailliert und umfassend zu prüfen. Vielmehr konnten Varianten, die nach einer Grobanalyse in einem früheren Planungsstadium nicht in Betracht kamen, für die weitere Detailprüfung ausgeschieden werden (BVerwG vom 16.08.1995, UPR 1995, 445). Gesichtspunkte für das Ausscheiden einer Alternativplanung können grundsätzlich alle planerischen Belange sein. Hierzu gehören z. B. Kostengesichtspunkte ebenso wie Umweltgesichtspunkte und verkehrstechnische Gesichtspunkte. Das Ausscheiden einer nach dem Stand der Planung nicht mehr ernstlich in Betracht kommenden Variante hat dabei stets das Ergebnis einer abwägenden Prüfung zu sein. Die Ermittlung des Abwägungsmaterials hat jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist (BVerwG, Urteil vom 26.06.1992, Az. 4 B 1-11.92).

Das erfolgte vorzeitige Ausscheiden von weiteren möglichen Trassenvarianten durch den Vorhabensträger ist für uns nachvollziehbar und nicht zu beanstanden. Wie aus den unter C.2 dieses Beschlusses dargelegten Gründen bereits ersichtlich ist, wäre mit einem Verzicht auf die Erneuerung der Donaubrücke Bertoldsheim ("Nullvariante") den Aufgaben aus der Straßenbaulast nicht genüge getan. Die Nullvariante wurde wegen der Nichterreichung der Planungsziele nicht weiter verfolgt, da eine reine Instandsetzung der geschädigten Bereiche wegen der Vorspannung an den Überbauenden technisch kaum möglich ist bzw. die Errichtung eines neuen, breiteren Überbaus nach Abbruch des alten auf den bestehenden Pfeilern nicht wirtschaftlich durchführbar wäre. Die betroffenen öffentlichen und privaten Belange wiegen nicht so schwer, dass diese Nullvariante gewählt werden müsste.

Aufgrund der räumlichen Verhältnisse und der sich aus den anschließenden Straßenabschnitten ergebenden Zwangspunkte bestehen nicht viele Alternativlösungen für den Bau der Donaubrücke Bertoldsheim. Weit abgerückte Varianten eines Brückenneubaus von der Wasserkraftanlage im Ober- oder im Unterwasser wurden aufgrund der damit zu erwartenden erheblichen Eingriffe in den Naturhaushalt (FFH-Gebiet, Ramsar-Vogelschutzgebiet etc.) aus naturschutzfachlichen Gründen infolgedessen nicht weiter untersucht.

Es wurden daher nur noch drei Planungsvarianten eines Ersatzneubaues näher untersucht.

### 3.3.2.1 Beschreibung der Planungsvarianten

#### Variante 1:

Für Variante 1 wäre vorgesehen, den Brückenneubau auf den Bestandsunterbauten des Kraftwerks zu erstellen. Die Verkehrsanlage würde damit der Bestandslage entsprechen. Um dem aktuellen Regelwerk zu entsprechen, wäre für die Brücke ein wesentlich breiterer Querschnitt erforderlich als für die Bestandsbrücke. Zusätzlich würde sich die Brücke durch den Geh- und Radweg verbreitern, welcher ebenfalls über den Brückenneubau geführt werden würde. Es ist vorgesehen die Brücke mit einem Spannbetonüberbau auszubilden.

#### Variante 2 (Planfeststellungslösung):

Bei Variante 2 wird die Straßenbrücke in einem Abstand von 3,0 m westlich neben der Bestandsbrücke geführt. Die komplexen Anpassungen am Kraftwerk entfallen dadurch. Für die Bestandsbrücke wird ebenfalls ein neuer Überbau vorgesehen, welcher etwas schmaler ausgebildet wird, als der Bestandsüberbau. Die Bestandsbrücke wird als Betriebsweg für die Arbeiten am Kraftwerk und als Geh- und Radweg verwendet. Dadurch muss auf der Straßenbrücke kein Radweg vorgesehen werden.

#### Variante 3:

Bei der Variante 3 würde die Brücke ebenfalls westlich neben der Bestandsbrücke geführt. Der Abstand zwischen den Brücken beträgt hier 15,0 m, um eine vollständige Entflechtung zwischen Kraftwerksbrücke und Straßenbrücke inkl. Geh- und Radweg zu erreichen. Die Bestandsbrücke wird instandgesetzt und als Betriebs-, Geh- und Radwegbrücke genutzt.

### 3.3.2.2 Vergleich der Planungsvarianten

Die Auswirkungen der Planungsvarianten werden an den jeweiligen Belangen gemessen. Beim Gesamtvergleich der untersuchten Trassenvarianten ergibt sich Folgendes:

Um die Verbreiterung des Brückenneubaus realisieren zu können, wären bei der Variante 1 erhebliche Anpassungen im Kraftwerksbauwerk erforderlich. Um diese Anpassungen durchzuführen, wären viele Sonderlösungen im Flussbereich erforderlich, welche zum einen sehr hohe Baukosten und zum anderen ein unzumutbares Risiko bei der Herstellung nach sich ziehen würden. Außerdem wäre bei der Herstellung des Brückenneubaus eine aufwändige Behelfsbrücke erforderlich, um den Verkehr

während der Bauzeit aufrechterhalten zu können. Der Brückenneubau wird daher westlich neben dem Kraftwerk erfolgen, da die Variante 1 aufgrund der hohen Baukosten und des hohen Risikos bei der Herstellung nicht umgesetzt werden kann.

Bei der Variante 3 wäre durch die von der Bestandsbrücke um 15,0 m nach Westen abgerückte Ersatzbrücke erheblich größere Anpassungen an den Straßenbestand als bei Variante 2 notwendig gewesen. Dies hätte zu einem sehr starken Eingriff in das FFH-Gebiet, insbesondere in den Bereich des Hartholzauswaldes geführt. Zudem wäre der Bereich der zum Kraftwerk gehörenden Fischtreppe nördlich der Donau überbaut worden, was die Verlegung dieser Fischaufstiegsanlage erforderlich gemacht hätte. Diese Tatsache, die erheblichen Mehraufwendungen für die Anpassung der Zulauftrassen und nicht zuletzt die durch die größere Breite des Stausees in diesem Bereich notwendige Mehrlänge der Brücke führen auch zu höheren Kosten. Daher konnte die Variante 3 sowohl aus Umwelteingriffs- und Wirtschaftlichkeitüberlegungen verworfen werden.

Für Variante 2 (Planfeststellungsvariante) ergeben sich dagegen deutlich geringere Eingriffe.

Ergebnis:

Wir halten daher die Entscheidung des Vorhabensträgers, die planfestgestellte Lösung zu verwirklichen, für sachgerecht und vertretbar. Die anderen untersuchten Varianten werden von uns schlechter beurteilt.

3.3.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradiente, Querschnitt, Anschlussstellen, nachgeordnetes Wegenetz)

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entsprechen einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an den „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen – RAL (2012)“. Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen. Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot. Im Einzelnen ergibt sich dies aus folgenden Überlegungen:

Zwangspunkte für die Straße ergeben sich aus der neuen Lage der Brücke in Lage und Höhe. Maßgabe für den Trassenverlauf war, eine möglichst kurze Straßenanbindung an den Bestand mit RAL-konformer Linienführung zu planen. Die Verschwenkung zum Bestand ergibt sich aus der Brückenplanung.

In bezug auf die Linienführung werden die Werte der Tabelle 12 (RAL) für Radien und Mindestlängen für EKL 4 eingehalten. Die Radienfolge befindet sich gemäß Bild

12 durchwegs im guten Bereich. Nördlich der Brücke erfolgt ein Übergang von einer Gerade von 234 m Länge. Dieser befindet sich gemäß Tabelle 13 (Radien im Anschluss an Geraden) im brauchbaren Bereich. Auf Grund der Nähe zur Einmündung der Kreisstraße in die St 2047 ist hier bereits mit reduzierten Geschwindigkeiten zu rechnen, so dass dies keine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit bedeutet. Der Übergang südlich der Brücke von einem Radius 500 m auf die Gerade befindet sich im guten Bereich.

Die Linienführung im Höhenplan wird durch die Höhenlage der Brücke und die Anschlusshöhen am Bestand bestimmt. Die Kreisstraße verläuft auf der gesamten Länge der Anpassungsstrecke im Damm. Alle Trassierungsgrenzwerte der RAL für eine Planungsgeschwindigkeit von 70 km/h werden damit eingehalten.

Die Straßenbrücke lässt sich in zwei Abschnitte unterteilen. Die Hauptbrücke spannt über vier Felder (Stützweiten von Süd nach Nord 27,0 - 27,0 - 50,3 - 46,9 m) und wird als Stahlverbundbrücke mit zwei Stahlhohlkästen ausgebildet. Auf der Straßenbrücke wird im Bereich der Schleuse eine Stahlbetonbrücke aufgelagert, welche als Platte ausgebildet wird (Stützweite 9,4 m). Die Pfeilerstellung der Brücke ergibt sich aus den Vorgaben der Kraftwerks- und Wehranlage. Die Gründung der Hauptbrücke erfolgt auf Bohrpfählen, der bestehenden Schleusenwand und tiefgegründeten Widerlagern. Die Brücke wird für zivile Verkehrslasten nach DIN EN 1991-2 (Lastmodell LM1) bemessen.

Die Betriebsbrücke lässt sich ebenfalls in mehrere Teilbereiche untergliedern. Über die Schleuse und die Wehrfelder werden jeweils Einfeldträger vorgesehen. Die Schleusenbrücke (Stützweite 5,0 m) wird als Stahlbetonbrücke ausgebildet, die drei Wehrbrücken (Stützweiten jeweils 25,0 m) sind als Spannbetonbrücken vorgesehen. Im Bereich des Kraftwerks schließt eine dreifeldrige Spannbetonbrücke an (Stützweiten von Süd nach Nord 22,3 - 18,3 - 17,8). Die Gründung der Brücken erfolgt auf den bestehenden Unterbauten. Die Brücke wird für zivile Verkehrslasten nach DIN EN 1991-2 (Lastmodell LM1) bemessen.

Im beplanten Bereich befinden sich vier Zufahrten. Es handelt sich jeweils um Betriebswege Donau-Wasserkraft AG. Da es sich jeweils um Privatzufahrten mit geringem Verkehr handelt wird auf Linksabbiegestreifen verzichtet. Die Anfahrsicht ist jeweils ausreichend vorhanden.

Nach Art. 9 Abs. 2 Satz 2 BayStrWG ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen und die Flächeninanspruchnahme in Abwägung insbesondere mit den Notwendigkeiten der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie der Schonung von Naturhaushalt und Landschaftsbild so weit wie möglich zu begrenzen. Art. 9 Abs. 2 Satz 2 BayStrWG enthält einen Planungsgrundsatz, der sich als objektiv-rechtliches

Gebot an die für die Planungsentscheidung zuständige Stelle wendet, der allerdings in der Abwägung überwunden werden kann. Der bestandsorientierte Bau der Ersatzbrücke im Zuge der ND 11 entspricht dem Gebot des Art. 9 Abs. 2 Satz 2 BayStrWG, weil der gewählte Querschnitt und die Linienführung die Anforderungen des Planungsgrundsatzes erfüllen. Der planfestgestellte Abschnitt entspricht der EKL 3 mit einem Regelquerschnitt RQ 11. Aufgrund der zu erwartenden Verkehrsprognose von < 5.000 KfZ wird außerhalb des Brückenbauwerks der Straßenquerschnitt um 1,0 m auf 7,0 m Fahrbahnbreite reduziert. Als weitere Flächeneinsparungsmaßnahme wird hier das Bankett von 1,50 m auf 1,25 m reduziert, wobei der Flächenbedarf dem RQ 9,5 m entspricht. Vorteil der gewählten Lösung ist die Erhöhung der Verkehrssicherheit und der Dauerhaftigkeit bei gleichbleibender Flächeninanspruchnahme.

Auf die Ausführungen in Unterlage 1, Kap. 4.3, wird verwiesen.

### 3.3.4 Immissionsschutz/Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes nach § 41 Abs. 1 BImSchG sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Das Bauvorhaben löst keine Maßnahmen der Lärmvorsorge aus, da es im Untersuchungsgebiet zu keiner Überschreitung der maßgebenden Lärmgrenzwerte nach der 16. BImSchV kommt. Auch aus der Sicht der Luftreinhaltung bestehen gegen die Planung keine Bedenken.

Bei dem Bauvorhaben wurde darauf geachtet, dass beim Ausbau keine vermeidbare Immissionsbelastung nach § 50 BImSchG entsteht. Durch eine Änderung der Gestaltung, den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder die Verlegung bestimmter Teile kann der Immissionsschutz nicht weiter verbessert werden.

#### 3.3.4.1 Verkehrslärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgerausche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV).

Wenn den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabensträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

#### 3.3.4.1.1 § 50 BImSchG - Trassierung, Gradienten usw.

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist die gewählte Linie, Höhenlage und sonstige Gestaltung der Straße hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die richtige Lösung. Nach dieser Vorschrift sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Flächen so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. § 50 Satz 1 BImSchG enthält einen Planungsgrundsatz, der sich als objektiv-rechtliches Gebot an die für die Planungsentscheidung zuständige Stelle wendet. In der Rechtsprechung ist der Trennungsgrundsatz als Abwägungsdirektive oder Optimierungsgebot anerkannt, das allerdings in der Abwägung überwunden werden kann (vgl. BVerwG vom 16.3.2006, NVwZ-Beilage I 8/2006, 1/13, vom 9.2.2005, NVwZ 2005, 813/816, BayVGH Urteil vom 30.10.2007, Az. 8 A 06.40026).

Der bestandsorientierte Bau der Ersatzbrücke im Zuge der ND 11 entspricht dem Gebot des § 50 BImSchG, da er ausreichende Abstände zu den schutzwürdigen Bebauungen und Gebieten einhält und soweit möglich schädliche Umwelteinwirkungen vermeidet.

#### 3.3.4.1.2 Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen ist grundsätzlich auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen.

In § 3 der 16. BImSchV ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt. Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße, bzw. den zu ändernden Nebenbetrieb. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG vom 21.03.1996, NVwZ 1996, 1003).

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Anlagen und Gebiete für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abs. 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a), c) und d) dieser Tabelle entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen. Die Grenzwerte legen fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf.

Verkehrslärmvorsorgepflicht besteht bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung. Der Bau von Straßen im Sinne des § 41 BImSchG ist der Neubau. Nur eine wesentliche Änderung führt zur Lärmvorsorge. Eine wesentliche Änderung liegt nur vor, wenn

- eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird; oder
- durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Die Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird; dies gilt nicht in Gewerbegebieten.

#### 3.3.4.1.3 Verkehrslärberechnung

Der Beurteilung der künftigen Verkehrslärmbelastung ist die Verkehrsprognose zu Grunde zu legen. Im im Bereich des Bauvorhabens wurde ausgehend von der Straßenverkehrszählung aus dem Bayerischen Straßeninformationssystem (Stand

2015, DTV 3.112 Kfz/24 h) ein Prognoseverkehr von 3.426 Kfz/24h für das Jahr 2035 ermittelt. Die Prognose beruht auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten.

Der Lärmschutz ist dabei nicht auf Spitzenbelastungen, sondern auf die durchschnittliche Verkehrsbelastung auszulegen (BVerwG vom 21.03.1996, DVBl 1996, 916). Dies ist auch sinnvoll, denn es wäre unwirtschaftlich, Lärmschutzanlagen auf Spitzenbelastungen auszulegen, die nur gelegentlich auftreten.

Messungen sind vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Immissionsberechnung auf Grundlage der Anlage 1 zur Verkehrslärmschutzverordnung gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen.

#### 3.3.4.1.4 Ergebnis, Darstellung der Lärmschutzmaßnahmen und Beurteilung

Die Verlegung der ND 11 und der Ersatzbau der Donaubrücke ist als Neubau nach §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 i. V. m. der 16. BImSchV zu behandeln. Im Ergebnis der Berechnungen ist festzustellen, dass die jeweils zulässigen Immissionsgrenzwerte an allen maßgeblichen Immissionsorten eingehalten bzw. deutlich unterschritten werden. Es wird auf die Unterlage 1 und die Unterlage 17 verwiesen. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Durchführung von Lärmvorsorgemaßnahmen durch die Straßenbaulastträger sind damit bei keinem der zu untersuchenden Anwesen erfüllt.

#### 3.3.4.2 Schadstoffbelastung

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG). Die maßgeblichen Grenz- und Luftqualitätswerte sind in der 39.BImSchV enthalten. Zur Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens wurden Berechnungen anhand der Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an



Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung RLU S 2012 durchgeführt, bei denen auch die Vorbelastung Berücksichtigung findet. Als Ergebnis ist festzustellen, dass die Beurteilungswerte sowohl durch die Vorbelastung als auch durch die Gesamtbelastung nicht erreicht bzw. überschritten werden.

#### 3.3.4.3 Bodenschutz

Die Belastung des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und die Belastung durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der Anlage können wegen des dargestellten öffentlichen Interesses an der Durchführung des Vorhabens nach BBodSchG (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG) zugelassen werden.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 i. V. m. § 7 BBodSchG werden nicht eintreten, denn von der mit bis zu rund 3.112 Kfz/24h (DTV) im Jahr 2015 belasteten Straße werden für die bisher nicht belasteten Böden keine maßgeblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen eintreten. Die Überschreitung von in der BBodSchV (Anhang 2) gemäß § 8 Abs. 2 BBodSchG festgelegten Werten ist nicht zu besorgen.

#### 3.3.5 Naturschutz- und Landschaftspflege

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten. Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in den Unterlagen 19.1.1 und 19.1.2 beschrieben. Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch

eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind in der Unterlage 19.1.1 und 9.2 beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

### 3.3.5.1 Verbote

Striktes Recht steht dem Bauvorhaben nicht entgegen.

#### 3.3.5.1.1 Schutzgebiete/geschützte Flächen

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung führt zu dem Ergebnis, dass das Bauvorhaben in Bezug auf das FFH-Gebiet Nr. DE 7232-301 „Donau mit Jura-Hängen zwischen Leithelm und Neuburg“ und das SPA-Gebiet Nr. DE 7231-471 „Donau zwischen Lechmündung und Ingolstadt“ zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele, der Schutzgebiete, seiner maßgeblichen Bestandteile oder des Netzes Natura 2000 führt. Auf die Ausführungen unter C.2 in diesem Beschluss und die Unterlagen 19.2a und 19.2b wird verwiesen.

Das Bauvorhaben berührt das Landschaftsschutzgebiet (LSG-00432.01) „Schutz des Donautales westlich von Neuburg“ nach § 26 BNatSchG. Nach der Schutzverordnung dieser Landschaftsschutzgebiete sind Veränderungen verboten, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Von diesem Veränderungsverbot wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG aus überwiegenden Gründen des allgemeinen Wohls erteilt. Die Voraussetzungen der Vorschrift liegen hier aufgrund der Erforderlichkeit des Vorhabens unter Berücksichtigung der festgesetzten Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen vor. Die Gründe ergeben sich auch aus der Planrechtfertigung unter C.3.2 dieses Beschlusses. Da es sich nur um eine kleinräumige Trassenverlagerung und um den Neubau der bestehenden Brücke handelt ist der zusätzliche Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet nicht erheblich und kann durch die vorgesehenen Maßnahmen ausgeglichen werden.

Für die Überbauung/Beseitigung oder sonstigen Beeinträchtigungen der im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlagen 19.1.1 und 19.1.2) angegebenen gesetzlich geschützten Biotope lassen wir wegen der Kompensierbarkeit der Eingriffe nach § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG (vgl. C.3.3.5.1.3 dieses Beschlusses) eine Ausnahme zu (§ 30 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 BNatSchG). Flächenverluste ergeben sich in geringem Umfang bei den Hartholzauwäldern südlich der Donau (Unterlage 19.1.2). Der Ausgleich wird durch die Aufforstung auf der Ausgleichsfläche 11 A bei Moos gewährleistet. Aufgrund der bereits bestehenden Straßenverbindung und Brücke ergibt sich durch die geringfügige Neutrassierung der Kreisstraße und

Verlagerung der Brücke um wenige Meter nach Westen keine erhebliche Beeinträchtigung des Arten- und Biotopschutzes, sowie des Biotopverbunds entlang der Donau. Durch die vorgesehenen Maßnahmen können die erforderlichen Eingriffe ausgeglichen werden. Ebenso dürfen aus diesem Grund Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze und -gebüsche einschließlich Ufergehölze oder -gebüsche und sonstige geschützte Landschaftsbestandteile beeinträchtigt werden (§§ 39 Abs. 5, 39 Abs. 7 BNatSchG, Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Art. 16 Abs. 2, Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG). Die Gründe ergeben sich auch aus den vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der Planlösung unter C.3.2 dieses Beschlusses. Die Ausnahme ist ebenfalls von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst.

#### 3.3.5.1.2 Artenschutz

Das Artenschutzrecht steht dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen.

##### 3.3.5.1.2.1 Rechtsgrundlagen

###### Verbotstatbestände und geschützte Arten

Das Bundesrecht regelt die - hier allein zu betrachtenden - artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in § 44 Abs. 1 Nrn. 1 - 4 BNatSchG. Die geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG definiert.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten (§ 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG i. V. m. Art. 1 V-RL) Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG (Bundesartenschutzverordnung) aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind. Dazu kommen die europäischen Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

#### Legalausnahme/Ausnahme

Für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote, sofern in Anhang IV a) der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen sind, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, nach Maßgabe von § 45 Abs. 5 Sätze 2 bis 5 BNatSchG:

Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG).

Wenn Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind, werden ebenfalls keine Verbotstatbestände verwirklicht (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird (§ 45 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (§ 45 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG).

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b) der FFH-RL aufgeführten Arten gelten die § 45 Abs. 5 Sätze 2 bis 3 BNatSchG entsprechend (§ 45 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG).

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und

Vermarktungsverbote vor (§ 45 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Insoweit wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu § 15 BNatSchG verwiesen.

Kommt es unter Berücksichtigung der oben dargestellten Maßgaben zu projektbedingten Verletzungen von Zugriffsverboten, so muss geprüft werden, ob gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden können.

#### 3.3.5.1.2.2 Prüfmethodik

Die „spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ enthält Aussagen über die Projektwirkungen auf die im Planungsraum nachgewiesenen besonders bzw. streng geschützten Arten. Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbots-tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-RL), die durch das Vorhaben erfüllt sein könnten, ermittelt und dargestellt. Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der vom Vorhabensträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung („saP“, Unterlage 19.1.3), die wir zur Grundlage unserer Beurteilung machen, entsprechen den mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. Januar 2015 Az. IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten "Hinweise zur Aufstellung naturschutz fachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)" (Fassung mit Stand 08/2018). Berücksichtigt sind weiterhin die Hinweise in der Internet-Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (BAYLFU, Stand 2018) zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung.

Wir erachten die faunistischen Untersuchungen des Vorhabensträgers für ausreichend, um darauf unsere artenschutzrechtliche Beurteilung zu stützen. Die Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 Abs. 1 Nrn. 1 - 4 BNatSchG eingreifen, setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Trassenbereich vorhandenen Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensräume voraus. Das verpflichtet die Behörde jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Lassen bestimmte Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl.

BVerwG, Beschluss v. 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06; BVerwG, Beschluss v. 13.03.2008, Az. 9 VR 9/07).

In Kenntnis der im Untersuchungsraum nachweislich oder potentiell vorkommenden Arten und der relevanten Projektwirkungen wird in einem nächsten Prüfschritt untersucht, ob die Verbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG eingreifen. Von der Prüfung werden solche Arten ausgeschieden, die durch das Bauvorhaben nicht betroffen sind, da sie im Wirkraum des Bauvorhabens nicht vorkommen oder nur sehr selten und außerhalb ihrer Brutzeit oder ihrer Brutgebiete dort anzutreffen sind oder durch vorhabensbedingte Wirkungen wie Lärm, Licht und optische Unruhe wegen der Entfernung ihrer Lebensräume zur Straße oder ihrer Unempfindlichkeit gegenüber diesen Wirkungen nicht erheblich gestört werden.

Berücksichtigung finden ferner sämtliche Maßnahmen zum Schutz und zur Vermeidung und Minimierung beeinträchtigender Wirkungen, die in den festgestellten Planunterlagen, insbesondere im Landschaftspflegerischen Begleitplan und der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung (Unterlagen 19.1.1 und 19.1.3) enthalten sind. Für diejenigen geschützten Arten, bei denen von der Verletzung von Verboten tatsächlich oder mit einer ausreichenden Wahrscheinlichkeit im Sinne einer „worst-case-Annahme“ ausgegangen werden müsste, wäre zu untersuchen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Eine Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist - wie unten ausgeführt - hier aber nicht erforderlich.

#### 3.3.5.1.2.3 Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Wesentliche Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind:

- Vermeidungsmaßnahme 3 V Schutz der Fließgewässer und Ufer

Die Maßnahme V 3 wird insbesondere zum Schutz und Erhaltung des Fließgewässers als Lebensraum, insbesondere für gefährdete bzw. geschützte Tierarten im Bertoldsheimer Stausee und der Donau unterstrom des Kraftwerks, zum Schutz und Erhaltung der Ufer als Lebensraum und Vernetzungselement insbesondere für gefährdete bzw. geschützte Arten wie Biber und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen aquatischer Organismen durch bauzeitlichen Eintrag von Fremdstoffen in die Donau oder den Entwässerungsgraben ergriffen. Dazu werden geeigneten Maßnahmen gegen Schadstoff- und Sedimenteintrag während der gesamten Bauzeit vorgenommen und anfallendes Oberflächenwasser und die darin gelösten Stoffe werden nicht in die Donau oder den Entwässerungsgraben eingeleitet. Die Flächeninanspruchnahme im Umfeld der Fließgewässer wird auf das ausgewiesene Baufeld beschränkt und es werden keine Ablagerungen,

Baustofflager, Baueinrichtungsflächen, usw. im Umfeld der Fließgewässer, insbesondere im Hochwasserbereich, vorgenommen. Bäume und Gehölze, welche unmittelbar neben den Bauflächen stocken, werden bei Bedarf in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung einer fachgerechten Baumpflege unterzogen (Schnitt, Wurzelschutz, etc.).

- Vermeidungsmaßnahme 4 V beim Brückenneubau und der Sanierung der Bestandsbrücke

Zur Vermeidung von Stoffeinträgen in das Gewässer (Baumaterial, Betonschlempe, etc.) wird kein Bauwasser in die Donau eingeleitet, um das Fließgewässers als Lebensraum zu erhalten und Beeinträchtigungen gefährdeter bzw. geschützter Tierarten der Fließgewässer (insbes. Fischen und weiteren aquatische Organismen) und eine Verschlechterung der Gewässerqualität während der Bauphase zu vermeiden.

- Vermeidungsmaßnahme 5 V auf Baustelleneinrichtungsflächen

Um insbesondere Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung im Bereich des Baufeldes zu minimieren, wird abgetragener Oberboden sachgerecht gelagert und der Oberboden nach Abschluss der Baumaßnahmen und Räumung des Baufelds wiederaufgebracht. Die Ansaat des Oberbodens erfolgt mit geeigneter, gebietsheimischer Saatgutmischung aus der Herkunftsregion „unterbayerische Hügel- und Plattenregion“ (südlich der Donau) bzw. „Fränkische Alb“ (nördlich der Donau). Alternativ ist eine Mahdgutübertragung möglich. Zudem werden standorttypische Gehölze gebietsheimischer Herkunft als Ersatz für entfernte Einzelbäume bzw. auf baubedingt gerodeten Flächen gepflanzt.

- Vermeidungsmaßnahme 6 V Schutz der Zauneidechse/Bauzeitenregelung

Zur Vermeidung von Verlusten oder Tötungen von Zauneidechsen im Wirkraum des Vorhabens werden zwei bekannten Quartiere (vorwiegend händisch ggf. mit Unterstützung eines Minibaggers) bei sonnigem Wetter frühestens ab Ende August / Anfang September oder besser im folgenden Jahr von Anfang April bis Mitte Mai schonend beseitigt. Die unter 10 A<sub>CEF</sub> beschriebene Herstellung von Ersatzhabitaten für die Zauneidechse (vgl. C.3.3.5.1.2.4 dieses Beschlusses und Unterlage 9.3) wird dabei rechtzeitig vorher im März bis Anfang April vor der Umsiedlung der Individuen erfolgt sein. Sofern erforderlich werden einzelne Tiere durch die anwesende Umweltbaubegleitung aus dem Baufeld zu den zuvor neu angelegten Quartieren verbracht.

#### 3.3.5.1.2.4 Berücksichtigung von Maßnahmen zur Sicherung der dauerhaften ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (CEF-Maßnahmen)

Um die dauerhafte ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang für die Zauneidechse zu sichern, sind folgende CEF-Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wegen Störwirkungen oder Zerstörung von Lebensstätten durchzuführen:

- CEF-Maßnahme 10 ACEF: Ersatz von Zauneidechsenhabitaten

Im Rahmen des Maßnahmenkomplexes werden zwei Ersatzquartiere für die Zauneidechse vor Beginn der Brücken- und Straßenbauarbeiten an einer 300 m südwestlich des Eingriffsbereichs gelegenen Waldrandzone geschaffen. Dies erfolgt durch Bodenaushub (ca. 0,5 m) auf einer ca. 4 m<sup>2</sup> großen Fläche, den Einbau einer Lage größerer Wasserbausteine zur Schaffung frostfreier Spaltenquartiere zur Überwinterung und weiterer, kleiner Wasserbausteine vermischt mit ca. 30 - 50 % des Aushubs zur Schaffung eines spaltenreichen Quartiers mit einer Höhe über Gelände von 0,4 - 0,5 m. Die genaue Festlegung der Positionen sowie die Bauausführung erfolgt in Abstimmung mit dem Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Untere Naturschutzbehörde, und der ökologischen Baubegleitung.

#### 3.3.5.1.2.5 Ergebnis

Zusammenfassend wird nach den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Unterlagen 1, 19.1.1 und 19.1.3) festgestellt, dass bei allen nach Europarecht streng geschützten relevanten Tierarten nach Anhang IV der FFH-L (Bechsteinfledermaus, Brandtfledermaus/Große Bartfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mückenfledermaus, Nordfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus, Biber, Haselmaus, Schlingnatter, Zauneidechse) und nach der V-RL geschützten Vogelarten (127 Arten, Unterlage 19.1.3, Tab.3 und 4) die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Für viele der untersuchten relevanten Arten sind die projektspezifischen Wirkungen unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung so gering, dass relevante Auswirkungen auf den lokalen Bestand bzw. die lokale Population nicht zu erwarten sind. Auf die Ausführungen in Unterlage 19.1.3, Kap. 4.1.2, 4.2.2.1 und 4.2.2.2 wird verwiesen. Bei der Zauneidechse entstehen bei Verwirklichung der geplanten Baumaßnahmen Eingriffe in zwei 2001 angelegte Zauneidechsenquartiere. Diese befinden sich rechtsseitig (südlich) der Donau auf einer locker von Bäumen umstandenen Grünfläche unmittelbar südlich der Kahnschleuse bzw. westlich der bestehenden Straße. Um einen ein Verstoß gegen



das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (10 ACEF-Maßnahme) erforderlich, damit Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit Sicherheit ausgeschlossen werden können. Zum Ausgleich für diese Habitatverluste ist vorgesehen, im Bereich einer ca. 300m weiter im Südwesten gelegenen Waldrandzone zwei Ersatzquartiere für die Zauneidechse anzulegen. Für die Tiere aus dem künftig überbauten Bereich sind die Ersatzquartiere über die offene Dammböschung (und/oder den Dammkronenweg) des Stauhaltungsdamms ohne Probleme erreichbar, so dass von einer entsprechend kurzfristigen Wirksamkeit der Maßnahme ausgegangen werden kann. Verbunden mit den Eingriffen in Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse kommt es auch zum Risiko einer Verletzung oder Tötung von Einzelindividuen. Zur Vermeidung eines hieraus resultierenden Verbotstatbestandes nach § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG erfolgt der Abtrag der beiden Quartiere schonend (händisch oder Minibagger) bei sonnigem Wetter im Zeitraum von Anfang April bis Mitte Mai. Zu dieser Jahreszeit sind die Tiere bei warmer Witterung ausreichend mobil und können bei einem schonenden Abtrag der Quartiere selbstständig das Baufeld verlassen. Sofern erforderlich werden einzelne Tiere durch die anwesende Umweltbaubegleitung aus dem Baufeld zu den neu angelegten Quartieren (10 ACEF-Maßnahme) verbracht. Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird damit ausgeschlossen da die Beeinträchtigung durch den Eingriff das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der Zauneidechse nicht signifikant erhöht und das verbleibende Restrisiko trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen hat gefordert, dass die Donau querende 110-KV-Stromtrasse östlich des Kraftwerks bereits vor Baubeginn mit Vogelschutzmaßnahmen (Beflaggung) gegen Kollision von Großvögeln (Schwäne, Reiher, Enten, Gänse usw.) zu sichern. Wir haben dies unter A.3.4.3 dieses Beschlusses festgesetzt. Der Vorhabensträger hat zudem zugesagt, dies in Abstimmung mit dem Versorgungsunternehmen umzusetzen. Das Versorgungsunternehmen habe dem Vorhabensträger bereits signalisiert, dass eine Beflaggung der Leiterseile als möglich erachtet wird.

Eine artenschutzrechtliche Ausnahme von den Verboten nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher insgesamt nicht erforderlich.

### 3.3.5.1.3 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

#### 3.3.5.1.3.1 Eingriffsregelung

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Um festzustellen, ob ein Eingriff vorliegt, ob er vermeidbar ist und wie der Eingriff bei Unvermeidbarkeit auszugleichen oder zu ersetzen ist, werden nach der Methodik der BayKompV die Auswirkungen des Eingriffs auf den Wirkraum erfasst. Dabei umfasst der Wirkraum den durch den Eingriff betroffenen Raum, in dem sich anlage-, bau-, und betriebsbedingte Wirkungen im Sinn des § 14 Abs. 1 BNatSchG ergeben können (§ 3 BayKompV).

Dabei wird zunächst der tatsächliche Ausgangszustand von Natur und Landschaft mit dem Schutzgut Landschaft erfasst, sowie mit den folgenden Schutzgütern des Naturhaushalts sowie dem Wirkungsgefüge zwischen ihnen: Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume (Arten und Lebensräume), Boden, Wasser, Klima und Luft. Der tatsächliche Ausgangszustand von Natur und Landschaft im Wirkraum wird dabei unter Berücksichtigung der durch das Vorhaben zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen erfasst und hinsichtlich ihrer Leistungs- und Funktionsfähigkeit bewertet. Die Methodik folgt den Anlagen der BayKompV, wobei das Schutzgut Arten- und Lebensräume bewertet wird, indem flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen in die vier Kategorien „hoch“, „mittel“, „gering“, oder „keine naturschutzfachliche Bedeutung“ eingestuft und innerhalb der jeweils gefundenen Kategorie mit Wertpunkten versehen werden. Nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume werden verbal argumentativ bewertet, ebenso das Schutzgut Landschaftsbild und die weiteren Schutzgüter.

Nach der Erfassung des Ausgangszustandes werden zur Ermittlung der Auswirkungen des Eingriffs die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds durch den Eingriff ermittelt und bewertet. Die Erheblichkeit der Beeinträchtigung ergibt sich aus den Funktionsausprägungen der Schutzgüter gemäß der Erfassung des Ausgangszustands sowie der Stärke, Dauer und Reichweite (Intensität) der bau-, anlage-, und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens. Eingriffe sind nach § 5 Abs. 2 S. 2 BayKompV nicht erheblich, wenn zu erwarten ist, dass sich die beeinträchtigten Funktionen der Schutzgüter innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Inanspruchnahme der betroffenen Fläche selbstständig wiederherstellen und nach Ablauf dieser Frist keine nachhaltigen negativen Auswirkungen auf die Funktionen der Schutzgüter verbleiben. Die Intensität vorhabensbezogener Wirkungen für das Schutzgut Arten und Lebensräume wird bei flächenbezogen bewertbaren Merkmalen und Ausprägungen durch Ermittlung des Beeinträchtigungsfaktors nach Anlage 3.1, Spalte 3 ermittelt, die Beeinträchtigung nicht flächenbezogener Merkmale und Ausprägungen wird verbal argumentativ bewertet, ebenso wie die Beeinträchtigung aller weiteren Schutzgüter.

Der Bedarf an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsbedarf) ergibt sich unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen aus einem wertenden Vergleich der Natur und Landschaft vor und nach dem Eingriff. Vermeidungsmaßnahmen sind dabei alle zumutbaren Maßnahmen, die das Eintreten erheblicher Beeinträchtigungen ganz oder teilweise verhindern.

Dabei wird der Kompensationsbedarf für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume rechnerisch nach Anlage 3.1 der BayKompV ermittelt, indem die Quadratmeter beeinträchtigte Fläche mit den Wertpunkten des Ausgangszustands und dem Beeinträchtigungsfaktor multipliziert werden. Der ergänzende Kompensationsbedarf für nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wird argumentativ bestimmt. Im Regelfall werden die Funktionen der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft durch die Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Arten und Lebensräume abgedeckt, was zu begründen ist. Andernfalls wird der ergänzende Kompensationsbedarf verbal argumentativ ermittelt, ebenso wie der Kompensationsbedarf für das Schutzgut Landschaftsbild.

Der Ausgleich hat dabei grundsätzlich durch Realkompensation zu erfolgen. Für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wird der Kompensationsumfang dabei rechnerisch nach Anlage 3.2 der BayKompV ermittelt, wobei der in Wertpunkten ermittelte Kompensationsumfang dieses Schutzguts dem in Wertpunkten ermittelten Kompensationsbedarf

entsprechen muss. Der ergänzend erforderliche Kompensationsumfang für nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wird verbal bestimmt, ebenso wie der Kompensationsumfang bei den weiteren Schutzgütern.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind entsprechend dem ermittelten Kompensationsumfang festzulegen. Sofern eine funktionale Kompensation nicht möglich ist, können die erheblichen Beeinträchtigungen durch gleichwertige andere Funktionen möglichst mit Wechselwirkungen zu den beeinträchtigten Funktionen ersetzt werden. Eine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme kann geeignet sein, sowohl erhebliche Beeinträchtigungen flächenbezogen und nicht flächenbezogen bewertbarer Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume als auch erhebliche Beeinträchtigungen mehrerer Schutzgüter zu kompensieren (§ 8 Abs. 4 S. 1 BayKompV). Erhebliche Beeinträchtigungen mehrerer Schutzgüter sollen möglichst durch eine oder mehrere kombinierte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf einer Fläche kompensiert werden, darüber hinaus sollen zusammenhängende Gebiete für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen angestrebt werden. Die Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen soll nicht größer sein als die Eingriffsfläche (§ 8 Abs. 5 BayKompV). Ausgleichserfordernisse nach anderen Rechtsvorschriften sind als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen im Sinn des § 15 BNatSchG anzuerkennen, soweit die die Anforderungen der BayKompV erfüllen (§ 8 Abs. 6 BayKompV). Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sind vorrangig auf geeigneten, einvernehmlich zur Verfügung gestellten Grundstücksflächen und bei Vorhaben der öffentlichen Hand auf Grundstücken, die im Eigentum des jeweiligen Vorhabensträgers stehen, zu verwirklichen (§ 8 Abs. 7 BayKompV).

Ausgleichs- und Unterhaltungsmaßnahmen sind nach § 10 Abs. 3 BayKompV durch staatliche Träger als Eingriffsverursacher ohne zeitliche Begrenzung zu unterhalten.

Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. In diese sind nach § 19 BayKompV insbesondere folgende Komponenten einzurechnen: Herstellungs-, Pflege-, und Unterhaltungskosten im Bemessungszeitraum für regelmäßig anfallende Maßnahmen; Kosten für die Planung, die sonstige Verwaltung und das Personal, für die 20 % der Herstellungs-, Pflege-, und Unterhaltungskosten anzusetzen sind sowie Kosten des Flächenerwerbs entsprechend den Bodenrichtwerten gemäß den Ermittlungen des Gutachterausschusses nach dem BauGB zuzüglich Nebenkosten. Sind diese Kosten

nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzzahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der dem Verursacher daraus erwachsenden Vorteile. Die Kosten sind nicht feststellbar, wenn entsprechende Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen objektiv nicht möglich sind. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen. Die Zahlung ist grundsätzlich vor der Durchführung des Eingriffs zu leisten.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG vom 18.3.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.2.2010 geltenden Rechtslage).

#### 3.3.5.1.3.2 Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die Erläuterungen und die vorgesehenen Maßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlagen 19.1.1, Kap. 3.2, und 9.2) Bezug genommen:

- Vermeidungsmaßnahme 1 V Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen
- Vermeidungsmaßnahme 2 V Schutz von Lebenstätten und Biotopen
- Vermeidungsmaßnahme 3 V Schutz der Fließgewässer und Ufer
- Vermeidungsmaßnahme 4 V Vermeidungsmaßnahmen beim Brückenneubau und der Sanierung der Bestandsbrücke

- Vermeidungsmaßnahme 5 V Vermeidungsmaßnahmen auf Baustelleneinrichtungsflächen
- Vermeidungsmaßnahme 6 V Schutz der Zauneidechse / Bauzeitenregelung

Der vorgelegte Landschaftspflegerische Begleitplan orientiert sich an den Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau 2011 unter Berücksichtigung der Änderungen, die im Rundschreiben vom 31.05.2013 von der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium zur Einführung in Bayern bekannt gegeben wurden. Die Bilanzierung des Kompensationsbedarfs erfolgte nach BayKompV vom 1.7.2014.

Der Untersuchungsraum gliedert sich in unterschiedliche Bezugsräume, innerhalb derer jeweils eine weitgehend einheitliche Ausprägung von bestimmten Funktionen und Strukturen vorliegt. Im landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 19.1.2) ist jeweils dargestellt, für welche Funktionen Eingriffe verbleiben, die einen Kompensationsbedarf auslösen.

#### 3.3.5.1.3.3 Verbleibende Beeinträchtigungen

Das Bauvorhaben liegt weitestgehend im Bereich vorhandener Bauwerke (Kreisstraße ND 11, Wasserkraftwerk mit Nebengebäuden, Umspannwerk und div. Betriebswegen) mit angrenzenden großflächigen naturnahen Gebieten. Trotz der vorgesehenen vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (vgl. Unterlage 19.1.1, Kap. 3.) entstehen durch das Bauvorhaben Beeinträchtigungen der Biotop- und der Habitatfunktion, der Wasserfunktionen und des Landschaftsbildes.

Es entstehen durch das Bauvorhaben folgende maßgebliche Konflikte:

##### Biotopfunktion 1 B

- Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen des FFH-Lebensraumtyps Hartholzauwälder (91F0), von Feldgehölzen mittlerer Ausprägung (B212-WN00BK), Einzelbäumen/Baumreihen (B311, B312, B313), Extensivgrünland (G211, G212) und Krautsäumen (K11), Straßenbegleitgrün und Straßenbegleitgehölzen (V51) in einem Umfang von 1,14 ha.
- Neubeeinträchtigung von naturnahen Beständen bei gleichzeitiger Entlastung bislang in der Wirkzone der Straße liegender naturnaher Bestände in einem Umfang von 0,35 ha.

##### Habitatfunktion 1 H

- Bauzeitliche Beeinträchtigung von Lebensräumen der Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Kleinsäuger sowie Biber und Zauneidechse.
- Dauerhafte sowie vorübergehende Entfernung von Gehölzen und somit potenziellem (Teil-) Lebensraum gehölzbrütender Vögel sowie Fledermäuse.

#### Wasserfunktion 1 W

- Gefährdung von Oberflächengewässern durch bau- und verkehrsbedingte Emissionen.

#### Landschaftsbildfunktion L1

- Kleinräumige Veränderung durch dauerhafte und vorübergehende Gehölzentnahmen.

Die Konfliktbeschreibung ist in den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3), in der tabellarischen Gegenüberstellung von Eingriff Kompensation (Unterlage 9.4) sowie im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 19.1.2) beschrieben, auf die wir hiermit verweisen.

#### 3.3.5.1.3.4 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung

Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Die Pflicht zu möglichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG (spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung) statt. Davon zu unterscheiden ist die planerische Abwägung, bei der es darum geht, die Bedeutung der Belange gegenüberzustellen und die Auswahl unter mehreren verhältnismäßigen und geeigneten Maßnahmen so vorzunehmen, dass die öffentlichen Belange und die Belange Privater möglichst gering betroffen werden.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen, auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden zutreffend in den Unterlagen 19.1.1, 19.1.2 und 9.3 dargestellt.

Insgesamt ergibt sich gemäß der BayKompV ein Kompensationsbedarf von insgesamt 53.903 Wertpunkten für die unvermeidbaren Beeinträchtigungen. Es wird insofern auf die detaillierte Darstellung in den Unterlagen 19.1.1, 9.3 und 9.4 verwiesen.

Beim Ausgleich handelt es sich um keinen exakten naturwissenschaftlichen Begriff. Er zielt auf Folgenbeseitigung, aber eher im Sinne von Kompensation als im Sinne von Restitution. Er hat möglichst gleichartig zu erfolgen, soweit es um die ökologischen Funktionen geht. Bei der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes genügt die landschaftsgerechte Neugestaltung. Ersatz hingegen ist die möglichst ähnliche, in jedem Fall aber gleichwertige Kompensation. Diese erfolgt grundsätzlich im durch den Eingriff betroffenen Raum.

Das naturschutzfachliche Kompensationskonzept orientiert sich an den zu erwartenden, nicht vermeidbaren Eingriffen, den fachlichen Zielsetzungen des Arten- und Biotopschutzprogramms und den Abstimmungen mit dem Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Untere Naturschutzbehörde. Im Sinne der fachlichen Zielsetzungen und der Eingriffe in Naturhaushaltsfunktionen werden im Konzept Flächen vorgesehen, auf denen ein Ausgleich der Flächenverluste möglich ist. Als Zielsetzungen sind die Erhaltung und Optimierung der Auwälder an der Donau, auch als wichtige Frischluftproduktionsflächen und -transportbahnen und die Förderung von Fledermäusen, Greifvögeln und Spechten als wichtige Leitarten in den Donauauwäldern, insbesondere durch ausreichende Alt- und Totholzvorkommen als entscheidende Habitatstrukturen vorgesehen.

Um die verbleibenden Konflikte und Beeinträchtigungen zu kompensieren wurde ein Maßnahmenkonzept entwickelt. Die Konflikte, sowie die zu ihrer Kompensation gewählten Maßnahmen sind dabei im Detail in der Unterlage 9.4 dargestellt. In dieser Tabelle ist auch jeweils die Bewertung nach BayKompV dargestellt. Die Tabelle ist dabei nach den oben dargestellten Bezugsräumen gegliedert.

Folgende Maßnahmen sind zur Kompensation der ermittelten Eingriffe mit einem Kompensationsumfang von insgesamt 53.903 Wertpunkten vorgesehen:

Ausgleichsmaßnahme 11 A: Ökokontofläche Straß-Moos des Donaumoos-Zweckverbandes (Fl. Nrn. 18/5 und 19, Gemarkung Moos)

Entsprechend den oben genannten Zielsetzungen wurde für die Kompensation der Eingriffe eine Ökokontofläche des Donaumoos-Zweckverbandes gewählt und durch einen Vertrag zwischen dem Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen und dem Zweckverband gesichert. Die Fläche liegt in der Nähe der Ortschaft Moos südöstlich des Bauvorhabens angrenzend an bestehende Waldflächen und weiterer Ökokontoflächen sowie an das FFH-Gebiet Nr. DE 7232-301 „Donau mit Jura-



Hängen zwischen Leitheim und Neuburg". Die Fläche wird vom Donaumoos-Zweckverband für den Landkreis Neuburg-Schrobenhausen hergestellt, verwaltet und gepflegt. Im Ausgangszustand handelt es sich im Wesentlichen um mäßig extensives, artenarmes Grünland. Die Fläche soll teilweise mit Hartholzauwald aufgeforstet werden, der an bestehende Waldflächen anschließt. Dabei wird insbesondere auf die Neuschaffung und Ergänzung von Lebensräumen der Auen geachtet. Die Auswirkungen auf die Arten- und Biotopausstattung durch unmittelbare Veränderungen und mittelbare Beeinträchtigungen, des landschaftlichen Funktionsgefüges sowie die Auswirkungen auf die abiotischen Funktionen können durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen auf der Ausgleichsfläche 11 A in räumlichen und funktionalen Zusammenhang zum Eingriff ausgeglichen werden.

Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung dieser Maßnahmen zugelassen werden darf (BayVGH vom 24.01.1992, BayVBI 1992, 692), besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, grundsätzlich die Notwendigkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG vom 23.08.1996, UPR 1997, 36). Die getroffenen Maßnahmen sind hier aber nicht mit einer Nutzungsaufgabe aktuell land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen verbunden. Die Flächen stammen vollständig aus der Flächenbevorratung des Donaumoos-Zweckverbandes für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (Ökokontofläche). Somit wurden agrarstrukturelle Belange bei der Planung der Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt (§ 9 BayKompV).

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Erholung und des Naturgenusses können durch Gestaltungsmaßnahmen direkt auf den Straßenbegleitflächen soweit minimiert werden, dass keine zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden. Die geplanten Gestaltungsmaßnahmen 20 G, 20.1 und 20.2 G (vgl. Unterlagen 19.1.1) bewirkt durch Pflanzung von Gehölzen, Einzelbäumen und Ansaat auf straßenbegleitenden Flächen eine bessere Einbindung des Bauwerkes in die Landschaft und eine geringere Einsehbarkeit der Fahrbahn und des Verkehrs. Darüber hinaus trägt die Ausgleichsfläche mit den darauf vorgesehenen Maßnahmen auch zu einer landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes bei. Dadurch kann die optische Beeinträchtigung der Landschaft vermieden oder verringert werden.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter A.3.4 dieses Beschlusses getroffenen Nebenbestimmungen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine

erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird.

### 3.3.6 Gewässerschutz

#### 3.3.6.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau im Wasserschutzgebiet und an Gewässern, den Oberflächenwasserablauf usw., erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Das Bauvorhaben liegt in einem gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Donau. Überschwemmungsgebiete sind nach der Legaldefinition des § 76 Abs. 1 Satz 1 WHG Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Das Vorhaben kann nur dann durch diesen Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden, wenn nach § 78a Abs. 2 Nrn. 1 - 3 WHG die Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind oder die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden können. Dies ist hier der Fall. Die Kreisstraße ND 11, südlich der Donau wird wie auch jetzt schon, bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis der Donau breitflächig überflutet, so dass mit dem Straßenausbau keine nachteiligen Veränderungen bezüglich Hochwasserabfluss zu erwarten sind. Durch den Straßenausbau gehen 1153 m<sup>3</sup> Hochwasserrückhalteraum verloren, welcher wieder volumengleich im Bereich des Hochwasserparks Moos, Markt Burgheim, auf Fl. Nr. 18/5 der Gemarkung Moos durch einen geringmächtigen Bodenabtrag in gleicher Größe ausgeglichen wird (vgl. Unterlagen 18). Das Vorhaben wird zudem nach § 78 Abs. 7 WHG im Überschwemmungsgebiet hochwasserangepasst errichtet.

Nach § 36 WHG i. V. m. Art. 20 BayWG ist eine Anlagen, die weniger als 60 m von der Uferlinie eines Gewässers I. oder II. Ordnung entfernt liegen, genehmigungspflichtig. Für das Bauvorhaben sind daher als Anlage in oder an diesen Gewässern Anlagengenehmigungen nach § 36 WHG i. V. m. Art. 20 BayWG erforderlich, welche im Einvernehmen mit dem Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Untere Wasserrechtsbehörde, und dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt unter Beachtung der wasserwirtschaftlichen Nebenbestimmungen erteilt werden können und durch

diesen Planfeststellungsbeschluss ersetzt werden. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Das planfestgestellte Vorhaben steht samt der von der Konzentrationswirkung umfassten wasserrechtlichen Entscheidungen bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist unter Beachtung der Nebenbestimmung unter A.3.3.2 dieses Beschlusses nicht zu erwarten.

#### 3.3.6.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser aus dem beplanten Streckenabschnitt (ohne Brücke der Staustufe Bertoldsheim) zu sammeln und soweit wie möglich breitflächig über die über die Böschungen/Dammfuß bzw. im Grünbereich zwischen der Straße und dem Radweg Straßenböschungen bzw. in Sickermulden breitflächig zu versickern. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen.

Dennoch sind darüber hinaus Einleitungen in die Donau als Vorfluter für das auf den Fahrbahnen des Brückenbauwerks anfallende Niederschlagswasser über zwei Einleitungsstellen an jedem Ufer notwendig, um vor allem bei Starkregen das Niederschlagswasser schadlos abzuführen. Die Entwässerung der Straßenbrücke erfolgt über Längsleitungen, in welchen das Wasser aufgefangen wird. Die Längsleitungen werden an die Nord- bzw. Südseite der Brücke geführt. Dort wird das Wasser in die Donau geleitet. Die Entwässerung der Betriebsbrücke erfolgt als Freifallentwässerung direkt in die Donau. Eine ausführliche Darstellung des entwässerungstechnischen Maßnahmenkonzepts ist in der Unterlage 18.1 dargestellt.

Diese Einleitungen sind gemäß §§ 8 und 9 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter A.4.1 dieses Beschlusses gesondert ausgesprochen.

Die Gestattungen können gemäß §§ 12, 15, 55 und 57 WHG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der unter A.4.3 dieses Beschlusses angeordneten Auflagen, insbesondere im Hinblick auf die geforderten Rückhalte- und Vorreinigungseinrichtungen, sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG. Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen,

Untere Wasserrechtsbehörde, hat das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG erklärt.

### 3.3.7 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Durch das Bauvorhaben gehen keine landwirtschaftlichen Produktionsflächen im verloren. Es handelt sich nur um Waldflächen bzw. um Ödland. Sämtliche benötigten Flächen sind zudem bereits durch den Vorhabensträger erworben. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass der Straßenbau daher mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Die Belange der Landwirtschaft sind zwar noch durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens betroffen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch soweit als möglich auf das Mindestmaß reduziert und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstehen. Das vorhandene Wegenetz wird angepasst, muss aber nicht neu geordnet werden. Die Zufahrt über die Wirtschaftswege Südost und Nordost wird während der gesamten Baumaßnahme aufrechterhalten. Bei Sperrungen werden entsprechende Alternativen vorgehalten. Verkehrliche Behinderungen werden laut Zusage des Vorhabensträgers während der Bauzeit soweit wie möglich vermieden. Sperrungen an einzelnen Tagen lassen sich aber nicht völlig vermeiden und sind aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Durchführung der Baumaßnahme zur Realisierung des wichtigen Bauvorhabens von den Verkehrsteilnehmern hinzunehmen.

### 3.3.8 Wald

Durch das Bauvorhaben ist die dauerhafte Beseitigung von Waldflächen in einer Größe von ca. 0,01 ha erforderlich. Zudem werden Waldflächen in einem Umfang von 0,06 ha vorübergehend während der Baumaßnahmen in Anspruch genommen. Die Waldflächen beidseitig der Donau liegen im FFH-Gebiet „Donau mit Jura-Hängen zwischen Leitheim und Neuburg“. Darüber hinaus sind für den Wald nach Art. 6 BayWaldG die Waldfunktionen Wald mit besonderer Bedeutung für den Lebensraum und das Landschaftsbild und für den lokalen Klimaschutz-, Immissionsschutz- und Lärmschutzwald ausgewiesen.

Die für die Rodungsmaßnahmen an den betroffenen Waldflächen erforderliche Erlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG wird von diesem Planfeststellungsbeschluss nach Art. 9 Abs. 8 Satz 1 BayWaldG ersetzt.

Wir können das Bauvorhaben unter Berücksichtigung der Belange des Waldes aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit und sinngemäßer Beachtung von Art. 9 Abs. 8 Satz 2, Abs. 4 bis 7 BayWaldG zulassen. Die Gründe ergeben sich aus der Darstellung der Erforderlichkeit des Bauvorhabens unter C.3.2 dieses Beschlusses.

Zur Sicherung der Funktionen des Waldes ist im Rahmen der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen die Anlage von Waldbeständen vorgesehen. Auf der Ausgleichsfläche 11 A (Unterlage 9.3, Fl. Nrn 18/5 und 19/0, jeweils Gemarkung Moos) wird Wald in einem Umfang von 0,1980 ha neu angelegt und dadurch ausreichend ausgeglichen. Bestockungsziel ist ein standortgemäßer Hartholzauwald. Die geplante Waldneugründung schließt direkt an den vorhandenen Waldbestand an und wird im Zuge der Konzeption der Ökokontofläche vom Donaumoos-Zweckverband mit der zuständigen Forstbehörde abgestimmt. Ein Erstaufforstungsantrag für die Fl. Nrn. 18/5 und 19/0, jeweils Gemarkung Moos, liegt beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen bereits vor. Es ergibt sich somit keine Minderung von Waldflächen.

### 3.3.9 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes stehen dem Bauvorhaben nicht entgegen. Das Bauvorhaben konnte auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern zugelassen werden.

Die in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege dargestellten Gegebenheiten haben insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Bauvorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste. Die für das Bauvorhaben sprechenden Belange gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden.

In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG sowohl hinsichtlich der bekannten Bodendenkmäler, der bezeichneten Verdachtsflächen als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Schutzauflagen unter A.3.7 dieses Beschlusses vorgesehenen Maßgaben.

Die unter A.3.7 dieses Beschlusses angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle soweit erforderlich auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

#### 3.3.10 Kommunale Belange

Der Markt Rennertshofen hat sich mit dem Bauvorhaben grundsätzlich einverstanden erklärt. Es wurde aber gefordert, dass die Errichtung der neuen Donaubrücke keine Verschlechterung der Hochwassersituation in den Ortsteilen des Marktes Rennertshofen verursachen dürfe. Der Vorhabensträger hat die Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Hochwassersituation durch ein Fachbüro überprüfen lassen. Danach ergeben sich keine signifikanten Änderungen zwischen Plan- und Istzustand. Die Belange des Marktes Rennersthofen werden im Übrigen durch die in diesem Beschluss unter A.3.9.4 festgesetzten Nebenbestimmungen gewahrt.

#### 3.3.11 Träger von Versorgungsleitungen

Im Planfeststellungsbeschluss ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderungen zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Da sich die Leitungsträger, soweit im Folgenden nichts anderes ausgeführt wird, mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen einverstanden erklärt haben, müssen keine näheren Regelungen getroffen werden. Im Übrigen wird auf die Regelungen in A.3.1 bis A.3.9.1 bis A.3.9.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Der Vorhabensträger hat der DWK zugesagt, dass eine Beschreibung baulicher Details zu den Auswirkungen des Bauvorhabens auf die vorhandene Bausubstanz und den Betrieb des Kraftwerkes Bertoldsheim noch in einem weiteren Vertrag zwischen dem Vorhabensträger und der DWK außerhalb des Planfeststellungsverfahrens geregelt werden.

Der Vorhabensträger hat zudem der DWK zugesagt, dass während der Baumaßnahme des Brückenneubaues und des Ersatzneubaues ein möglichst reibungsloser Betrieb des Kraftwerkes gewährleistet wird. Allerdings können zur Herstellung des Brückenbauwerkes Stillstandzeiten nicht völlig vermieden werden. Diese Situation wird außerhalb des Planfeststellungsverfahrens nach dem zwischen dem Vorhabensträger und der DWK abgeschlossenen Vertrages vom 11.07.2018 geregelt.

Die Forderung der DWK, die Baumaßnahme in der „hochwasserarmen“ Zeit (z. B. für Gründungsarbeiten in den Monaten von September bis Ende November) durchzuführen, ist unter Berücksichtigung zwingender artenschutzrechtlicher Vogelschutzmaßnahmen zur Bauzeit gem. A.3.4.1 dieses Beschlusses nicht zulässig. Abweichungen im zeitlichen Bauablauf können aber im Einzelfall mit vorheriger Zustimmung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen, festgelegt werden.

Die DWK hat im Anhörungsverfahren ferner gefordert, dass der Vorhabensträger dafür Sorge zu tragen habe, dass die Wände und das Widerlager der Kahnschleuse durch geeignete Maßnahmen ertüchtigt werden. Laut Auskunft des Vorhabensträgers braucht dieser Forderung nicht nachgekommen werden, weil eine Ertüchtigung der Kahnschleuse nicht vorgesehen ist. Mögliche Setzungen, welche sich durch die Brückenauflagerung ergeben können, werden nach der Stellungnahme des Baugrundgutachters nur von geringer Art sein. Zudem wurde die Bausubstanz der Kahnschleusenwand vorab mittels einer Kernbohrung überprüft. Die Druckfestigkeit ergab dabei deutlich höhere Werte als ursprünglich angenommen.

### **3.4 Private Einwendungen**

Die durch den Straßenbau entstehenden Auswirkungen auf das Grundeigentum (Unterlagen 10.1 und 10.2) können durch schonendere Gestaltung o. ä. nicht verringert werden. Hierauf wurde bereits oben bei der Darstellung der Auswahl der räumlichen Ausgestaltung des Planungsvorhabens näher eingegangen. Eine weitergehende Reduzierung des Flächenbedarfs ist nicht möglich, ohne die mit der Ausbaumaßnahme verfolgten Ziele zu verfehlen. Gegen das Bauvorhaben wurden keine privaten Einwendungen erhoben.

Im Zusammenhang mit dem Grunderwerb stehende Fragen sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Grundinanspruchnahme bzw. eine möglicherweise erforderliche Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder ggf. im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges und demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen (BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, UPR 1992, 346). Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

### **3.5 Gesamtergebnis**

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass der Ersatzneubau der Donaubrücke Bertoldsheim im Zuge der Kreisstraße ND 11 von Bau-km 0+880,116 bis Bau-km 0+100,000 auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig. Die vorstellbaren Varianten werden ungünstiger beurteilt.

### **3.6 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen**

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung nach Bayer. Straßen und Wegegesetz folgen aus Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 7 und Abs. 5 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

Die Darstellung der Widmungen ist im Widmungsplan (Unterlage 12) dargestellt und im Regelungsverzeichnis (Unterlage 11) näher beschrieben.

## **4. Kostenentscheidung**

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5/1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Landkreis Neuburg-Schrobenhausen nach Art. 4 Satz 1 Nr. 2 des KG befreit.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen kann die Klage auch elektronisch erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und



Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Gemäß § 55a Abs. 1 VwGO i.V.m. der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 1. April 2016 (GVBl. 2016, S. 69) können beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof und beim Verwaltungsgericht München ab dem 1. Mai 2016 in allen Verfahrensarten elektronische Dokumente eingereicht werden.

Bei der Übermittlung elektronischer Dokumente sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragstelle](http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragstelle) aufgeführt. Einfache E-Mail ist nicht geeignet verfahrensrelevante Schriftsätze zu übersenden.

Kraft Bundesrecht ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

### **Hinweis zur Auslegung des Plans**

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter A.2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen im Markt Burgheim und im Markt Rennertshofen zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht. Darüber hinaus kann der Beschluss im Volltext spätestens ab dem Beginn der öffentlichen Auslegung auf der Homepage der Regierung von Oberbayern unter [www.regierung-oberbayern.de](http://www.regierung-oberbayern.de) abgerufen werden, rechtlich maßgeblich ist die in Papierform ausgelegte Fassung des Beschlusses und der Unterlagen.

München, 04.05.2020

gez.  
Weckbach  
Regierungsrätin

